

GEMEINDE JEMGUM

Landkreis Leer



Bebauungsplan Nr. 0614 „Jemgum – Kita Amelborgster Weg“

UMWELTBERICHT (Teil II der Begründung)

Endfassung

18.08.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer	2
2.3 Landschaftsplan Gemeinde Jemgum	3
2.4 Geschützte und wertvolle Teile von Natur und Landschaft	3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	10
3.1.4 Biologische Vielfalt	20
3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	22
3.1.6 Schutzgut Wasser	24
3.1.7 Schutzgüter Luft und Klima	24
3.1.8 Schutzgut Landschaft	25
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
3.1.10 Wechselwirkungen	27
3.1.11 Kumulierende Wirkungen	27
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	29
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	30
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung und Eingriffsbilanzierung	30
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	33
4.0 Vermeidung / Minimierung /Ausgleich / Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen	33
4.1 Vermeidung / Minimierung	34
4.1.1 Schutzgut Mensch	34
4.1.2 Schutzgut Pflanzen	34
4.1.3 Schutzgut Tiere	34
4.1.4 Biologische Vielfalt	35
4.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	35
4.1.6 Schutzgut Wasser	35
4.1.7 Schutzgüter Luft und Klima	36
4.1.8 Schutzgut Landschaft	36
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	36
4.2 Maßnahmen zur Kompensation	36
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	44
4.3.1 Standort	44
4.3.2 Planinhalt	44
5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	45

5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	45
5.1.1	Analysemethoden und -modelle	45
5.1.2	Fachgutachten	45
5.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	45
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	45
6.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	46
7.0	LITERATUR	47

TABELLEN

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2019)	10
Tabelle 2: Liste der im Jahr 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel.	12
Tabelle 3: Liste der im Jahr 2021 nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten	16
Tabelle 4: Liste der 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird. § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt	16
Tabelle 5: Abnahme der Habitataeignung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit Effektdistanz von 100 bis 300 m (aus: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010)	19
Tabelle 6: Schutzgutbezogene Darstellung von Auswirkungen mit kumulierenden Wirkungen.	27
Tabelle 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	29
Tabelle 8: Bilanzierung des Schutzgutes Pflanzen (Wst = Wertstufe)	31
Tabelle 9: Aufwertungsmaßnahme innerhalb des Bebauungsplanes	38

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Das Teilgebiet Jemgum-West wird von einem Grünland-Graben-Areal geprägt; im Bild-hintergrund die Siedlungsbereiche an der Menno-Peters-Straße (Foto: Fittje, September 2020).	9
Abbildung 2: Biotoptypenkarte	9
Abbildung 3: Untersuchungsgebiet Brutvögel (Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist in Rot eingezeichnet).	11
Abbildung 4: Geltungsbereich (rot) im dargestellten wertvollen Bereich für Gastvögel (blaue Schraffur)	14
Abbildung 5: Bodentypen im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung gem. Bodenkarte Niedersachsen (BK50, LBEG 2022, unmaßstäblich)	22
Abbildung 6: Landschaftsbild im Geltungsbereich und der Umgebung (LBEG 2021, unmaßstäblich)	26
Abbildung 7: Luftbild der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 0614 und 0615 sowie potenziell beeinträchtigte Bereiche für Gastvögel unter Verwendung eines Puffers von 100 m in Anlehnung an VAN DER VLIET et al. (2010).	32
Abbildung 8: Pflanzschema für Pflanzflächen (beispielhaft)	37
Abbildung 9: Lageplan des Flurstücks 13, Flur 3, Gemarkung Marienchor (LGLN 2021)	39
Abbildung 10: Blick aus Westen auf das Intensivgrünland des Flurstückes 13 (20.01.2021).	40
Abbildung 11: Mit Wasser gefüllte Gruppe innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).	40
Abbildung 12: Blänke innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).	41
Abbildung 13: Graben an der Ostseite; der Randbereich des Grünlandes liegt hier etwas höher (20.01.2021).	41
Abbildung 14: Vergleich: Wieviel Fläche geht potenziell verloren, wieviel Fläche kann durch Habitatoptimierung verbessert werden.	44

ANLAGEN

Plan Nr. 1: Bestand Biotoptypen

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 0615 „Jemgum – Toter Weg“

Anlage 2: Eignungsüberprüfung potenzieller Kompensationsflächen in Marienchor, Gemeinde Jemgum

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Bebauungsplan Nr. 0614 „Jemgum – Kita Amelborgster Weg“ wird neu aufgestellt. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Jemgum beabsichtigt in der Ortschaft Jemgum den Neubau einer Kinderkrippe und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 0614 „Jemgum – Kita Amelborgster Weg“ auf.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 7.695 m² und befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Jemgum südlich des Amelborgster Wegs. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Östlich grenzt Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern an. Die Flächen nördlich, südlich und westlich angrenzend werden landwirtschaftlich genutzt. Auf den südlich angrenzenden Flächen beabsichtigt die Gemeinde in den nächsten Jahren ein Baugebiet zu erschließen, in dem insbesondere auch Grundstücke für Familien mit Kindern geschaffen werden sollen. Mit dieser Planung sollen weitere Kinderkrippenplätze für den aktuellen und zukünftigen Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 7.695 m². Durch die Festsetzung eines Sondergebietes wird ein unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Fläche für den Gemeinbedarf (hier: Kindertagesstätte)	ca. 6.865 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 795 m ²
Grünfläche	ca. 485 m ²
Wasserflächen, hier: Graben	ca. 345 m ²

Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (u.a. GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu 3.430 m² dauerhaft versiegelt werden.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 2.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Flächennutzungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP), geschützte Teile von Natur und Landschaft, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Untersuchungsgebiet befindet sich gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm in der Endfassung aus Oktober 2021 in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind im Bereich der Marschen alle naturnahen Gewässer, spezifisch ausgeprägte Hochmoore und Moorheiden, Bruch- und Auwälder, Sümpfe, feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung. Insbesondere im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Marsch bedarf es der Vermehrung naturschutzfachlich relevanter Flächen wie Gewässer, Moore und artenreiches Feuchtgrünland. Landschaftsprägende Elemente und Strukturen wie beispielsweise Weiträumigkeit (Gehölzarmut) oder überwiegende Grünlandnutzung mit dichtem Graben- und Grüppennetz sind zu erhalten. Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet sind Eichen-Eschen- und Erlen-Marschenwälder. Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung bilden in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, die Küstengebiete und die Nordseeinseln.

2.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer in der neu aufgestellten Fassung (2021) trifft folgende Aussagen zum Untersuchungsgebiet:

Gemäß Karte 1 „Biototypen“ hat das Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung. Die Karte 2 bewertet das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet als „hohe Bedeutung für das Landschaftserleben“. Das Untersuchungsgebiet wird naturräumlich der Untereinheit Rheiderland zugeordnet (Karte 2 „Landschaftsbild“). Angrenzend befinden sich historische Siedlungsformen und Ortskerne.

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind feucht bis extrem nass (Karte 3 „Besondere Werte von Böden“). Die Treibhausgasspeicherung von organischen Böden hat im Plangebiet eine mittlere Bedeutung (Karte 4 „Klima und Luft“).

Gemäß der Standorteigenschaften handelt es sich im Untersuchungsgebiet um feuchte und extrem nasse Böden (Karte 3.1 „besondere Werte von Böden“).

Die Karte 5.1 „Zielkonzept“ gibt an, dass es sich im Untersuchungsgebiet um Gebiete zur Sicherung mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft handelt. Das Untersuchungsgebiet gilt gemäß Karte 5.2 „Biotopverbund“ als Grünland mit Verbundfunktion.

Die Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung“ definiert das Untersuchungsgebiet als Schwerpunktraum für Anforderungen der Bauleitplanung und prioritären Kulturlandschaftsschutz. Es liegt ein flächiger Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen (hier: Gastvögel) vor.

2.3 Landschaftsplan Gemeinde Jemgum

Der Landschaftsplan der Gemeinde Jemgum liegt aus dem Jahr 1996 vor und konkretisiert die Inhalte der Rahmenplanung auf Gemeindeebene zur Vorbereitung und Ergänzung der Bauleitplanung. Als gutachterlicher, unabgestimmter Fachplan besitzt der Landschaftsplan allein keine rechtsbindende Wirkung, er stellt jedoch das erforderliche Grundlagen- bzw. Abwägungsmaterial zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 und 1a BauGB in der Bauleitplanung zur Verfügung. Auf Grund ihrer Planungshoheit ist die Gemeinde in der Lage, die im Landschaftsplan formulierten Ziele im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu verwirklichen bzw. zu unterstützen.

In Karte 1 des Landschaftsplanes sind die unterschiedlichen Gesteinsuntergründe im Gemeindegebiet dargestellt. Im Plangebiet liegt Schlick (humoser Ton/Ton bis Schluff; Pflanzenreste; entkalkt) vor. Zudem könnte dort ein ungefährer Verlauf verlandeter Flußläufe, Rinnen und Priele vorliegen.

Karte 2 stellt die potenzielle natürliche Vegetation dar. Für den Großteil des Gemeindegebietes werden Hartholzauenwälder dargestellt.

Die Karte 4 (Wasserwirtschaft) stellt dar, dass entlang des Geltungsbereichs der Neujemgumer Zuggraben verläuft.

Gemäß RROP – Entwurf von 1988 liegt im Untersuchungsgebiet ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung vor (Karte Nr. 9).

Karte 12 (Biotoptypen) stellt im Plangebiet Artenarmes Intensiv-Grünland (überwiegend mit Wirtschaftsgräsern) dar.

Der Bereich westlich des Geltungsbereichs ist ein wertvoller Bereich für Wiesenvögel dargestellt (Karte 19).

Das Landschaftsbild und -erleben wird hauptsächlich durch Grünlandflächen geprägt (Karte 21).

Das Plangebiet befindet sich zum Großteil in Bereichen mit knickiger Brackmarsch und Knick-Brackmarsch (Karte 22).

2.4 Geschützte und wertvolle Teile von Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb von als international wertvoll für Gastvögel beurteilten Bereichen der „Binnendeichsflächen Jemgum-Nendorp“, Teilgebietsname ist „Jemgum-Nendorp“ (NLWKN 2022). Im Geltungsbereich selbst befinden sich sonst keine geschützten oder wertvollen Teile von Natur und Landschaft. Östlich des Plangebietes befindet sich die Ortschaft Jemgum, Ortsteil Neu Jemgum und weiter östlich das FFH-Gebiet Unterems und Außenems (2507-331) sowie das Naturschutzgebiet Unterems (NSG WE 00292). Westlich des Geltungsbereiches, in ca. 500 m Entfernung liegt das EU-Vogelschutzgebiet Rheiderland (DE2709-401) sowie das Landschaftsschutzgebiet Rheiderland (LSG LER 00003).

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen müssen die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Flächennutzungsplanneuaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich und
- nicht erheblich.

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbalargumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell nach BREUER (2006) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbalargumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0614 verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0614 wird eine Fläche für den Gemeinbedarf (hier: Kindertagesstätte), Grünflächen und Wasserflächen festgesetzt. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von 7.695 m².

Es wird dadurch vorwiegend Intensivgrünland feuchter Mineralboden überplant. Für die Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Größe von 6.865 m² wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung ist gemäß § 19 (4) BauN-VO mit 25%; höchstens und demnach bis 0,5 durch Nebenanlagen zulässig.

Im Norden und Westen werden Grünflächen zur Eingrünung festgesetzt. Im Norden und Westen werden Grünflächen entlang des Grabens festgesetzt. An die Grünflächen angrenzend werden Flächen für Anpflanzungen zur Eingrünung festgesetzt.

Nachfolgend werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist Lebensgrundlage für den Menschen. Im Zusammenhang mit der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte sowie solche, die im Zusammenhang mit Erholung stehen, von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind daher Auswirkungen durch Lärm, Gerüche und andere Immissionen sowie die Aspekte Erholungsfunktion und Wohnqualität zu untersuchen. Der Aspekt der Erholung steht wiederum in engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft.

Für den Menschen stellt das Plangebiet eine der Grünlandnutzung unterliegende Fläche dar. Die östliche Grenze wird von Siedlungsstrukturen begrenzt, während das Plangebiet im Norden durch die Straße Amelborgster Weg und im Süden durch die Straße Toter Weg begrenzt wird. Insgesamt ist aufgrund der intensiven Grünlandnutzung und der Nähe zu wohnbaulichen Nutzungen von einem geringen Erholungswert des Plangebietes auszugehen.

Gesundheitliche Aspekte

Bezüglich Lärmimmissionen sind die Auswirkungen durch die neu dargestellten gewerblichen Bauflächen zu prüfen. Diese können sich vor allem auf die in der Nähe befindlichen Wohnnutzungen auswirken. Die entsprechenden Richt- und Orientierungswerte sind hierbei zu berücksichtigen und verbindliche Festsetzungen zu treffen. Zur Ermittlung der potenziellen Lärmimmissionen zum Bebauungsplan Nr. 0614 „Jemgum-Kita“ wurde vom Büro für Schallschutz Busse eine Schalltechnische Stellungnahme abgegeben. Für die Beurteilung des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen wurden zwei Immissionsorte an vorhandener Wohnbebauung betrachtet, welche dem Toten Weg in dem Abschnitt von der Kita zur Hofstraße am nächsten gelegen sind. Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Tagzeitraum werden durch den an dem maßgeblichen Immissionsort prognostizierten Beurteilungspegel um mehr als 20 dB und somit deutlich unterschritten. Die nach TA Lärm geltenden Vorgaben für Pegelspitzen werden eingehalten. Es sind keine gesonderten Maßnahmen bzgl. des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen zu treffen. Von dem geplanten Betrieb sind somit keine Konflikte hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes zu erwarten.

Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Bauleitplanung kommt es Festsetzungen von Bauflächen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es handelt sich dabei vorwiegend um Grünlandbereiche. Diese stehen damit für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr zu Verfügung.

Bewertung

Insgesamt werden durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0614 „Jemgum - Kita Amelborgster Weg“ keine bis weniger erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch erwartet.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Biotoptypen

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde im Geltungsbereich eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen-/Nutzungskartierung durchgeführt. Die Erfassung fand im September 2020 statt. Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020) des NLWKN durchgeführt.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen. Die Einordnung und Nomenklatur der Biotoptypen beruht dabei auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020). Die Nomenklatur der Pflanzen erfolgt auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004). Die unmittelbar an den Planbereich angrenzenden Flächen wurden jeweils miterfasst. Die Geländearbeit erfolgte im September 2020.

Die Darstellungen der Biotoptypen können den im Anhang befindlichen Plänen entnommen werden (siehe dazu auch Abbildung 2).

Der Bereich westlich der Ortslage von Jemgum wird vorwiegend von Grünlandflächen eingenommen, die von Gräben durchzogen oder begrenzt werden; im Norden zählt ein Abschnitt des Toten Weges zu dem Teilgebiet. Gehölze und sonstige Biotope sind nur sporadisch und kleinflächig vorhanden.

Sämtliche Grünländer sind dem sonstigen Intensivgrünland feuchter Standorte zuzuordnen, Gruppen durchziehen die Flächen in unregelmäßigen Abständen (GIFt). Dominiert werden sie von Weidelgras (*Lolium spec.*), typisch sind auch weitere Süßgräser, wie z. B. Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), sowie unter den Kräutern

Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*). Unter den Störungszeigern treten lokal Vogelmiere (*Stellaria media*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) hinzu, in den Gruppen ist teilweise Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) verbreitet. Auf dem Grünland im Norden kommen mit Großem Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) sporadisch einzelne Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen vor.

Die Flurstücksgrenzen der Grünländer werden überwiegend von bis zu ca. 3 m breiten Entwässerungsgräben begleitet. Bei einer Tiefe von oftmals mehr als 1 m führen sie zumeist nährstoffreiches Wasser (FGR), einige Gräben fallen zeitweise trocken (Zusatz: u). Typisch ist eine Schwimmblattdecke aus Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*) und teils Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*). Hinzu treten Tauchblattpflanzen wie die Schmalblättrige Wasserpest (*Elodea nuttallii*) sowie Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*). An den Ufern finden sich z. B. Schilf (*Phragmites australis*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) oder Großseggen (*Carex* spp.). Der das Grünland im Süden querende Graben weist eine Verlandungsvegetation auf, kennzeichnend sind z. B. Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Gewöhnlicher Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*) und ein größerer Bestand der nach der Roten Liste gefährdeten Schwanenblume (*Butomus umbellatus*). Der Graben an der südlichen Grenze des Plangebietes führt nur zeitweise Wasser und weist keine typische Gewässervegetation auf (FGZ).

An den Grabenrändern des Grünlandes im Norden verlaufen schmale Streifen aus Schilf (NRS), das Röhricht durchdringt teilweise auch den gesamten Graben. Den Graben entlang der östlichen Plangebietsgrenze begleiten bis zu 3 m breite Säume halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) mit z. B. Schilf, Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnlicher Zaunwinde (*Calystegia sepia*) und Kriechender Quecke (*Elymus repens*), im südlichen Abschnitt sind Brennnesselfluren (UHB) ausgebildet.

Der im Norden des Gebietes verlaufende Tote Weg ist asphaltiert (OVSa). Von der Straße zweigt der Amelborgster Weg (OVW) ab, der die nördliche Plangebietsgrenze markiert. Im Bereich der Abzweigung befindet sich eine Hecke (HFM) geringer Länge aus vorwiegend Birken (*Betula pendula*). Am Toten Weg stehen zudem einige Einzelsträucher (BE) von Weiden (*Salix spec.*), weitere Weidensträucher sind an der südlichen Grenze des Gebietes vorhanden. Angrenzend an den Toten Weg befindet sich am Rande eines Grünlandes eine befestigte Fläche geringer Größe (OFZ).

Im Norden, Süden und Westen schließen sich weitere Grünland-Graben-Areale an. Östlich grenzen die Hausgärten (PH) des Einzelhausgebietes an der Menno-Peters-Straße an, teilweise sind in den Gärten Großbäume vorhanden (PHG).



Abbildung 1: Das Teilgebiet Jemgum-West wird von einem Grünland-Graben-Areal geprägt; im Hintergrund die Siedlungsbereiche an der Menno-Peters-Straße (Foto: Fittje, September 2020).

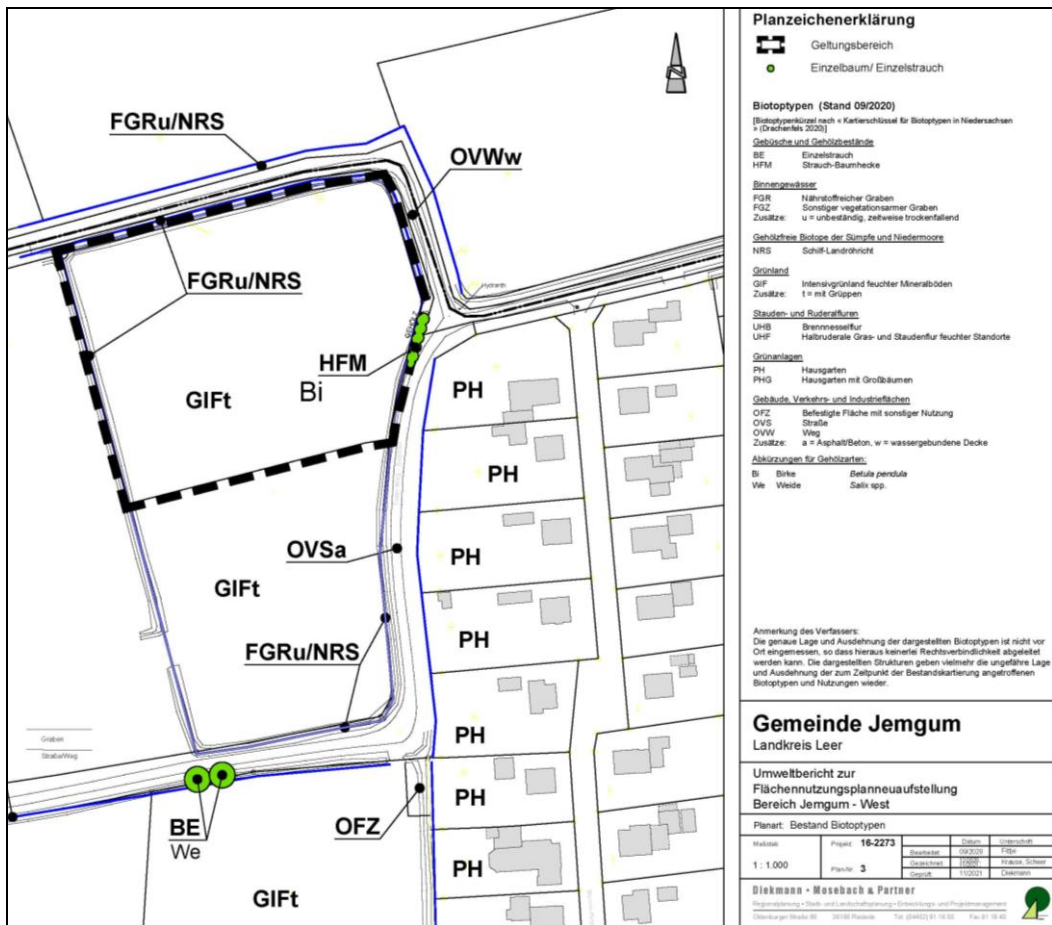


Abbildung 2: Biotoptypenkarte

Bewertung

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes im Plangebiet aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen wird die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zugrunde gelegt.

Wertstufe	Bedeutung des Bereichs für den Naturschutz
5	von besonderer Bedeutung
4	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
3	von allgemeiner Bedeutung
2	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
1	von geringer Bedeutung

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2019)

Beschreibung	Bedeutung / Bewertung	
<ul style="list-style-type: none"> Sonstiges Intensivgrünland feuchter Standorte, mit Beetrelief (mit Gruppen) (GIFt) 	von allgemeiner bis geringer Bedeutung	Wst. 2

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist zu konstatieren, dass der Geltungsbereich nahezu vollständig von intensiv genutztem Grünland eingenommen wird. Entlang der Straße Toter Weg befinden sich lineare bzw. vereinzelte Gehölzstrukturen.

Aufgrund der umfangreichen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten (vgl. Kap. 3.2.1).

3.1.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen und Strukturen sind neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Für die geplante Fläche für den Gemeinbedarf (hier: Kindertagesstätte) liegen die Ergebnisse einer Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2021 vor. Die Erfassung erfolgte für den Bebauungsplan Nr. 0615 „Jemgum – Toter Weg“ und deckt den hier vorliegenden Geltungsbereich mit ab. Der Faunistische Fachbeitrag dazu ist dem Umweltbericht angehängt.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel wurde von Anfang April bis Ende Juni 2021 im Verlauf von insgesamt sechs Ganzflächenbegehungen (07.04., 23.04., 10.05., 29.05., 11.06. und 28.06.2021) durchgeführt. Die Brutvogelbestandsaufnahmen erfolgten im Rahmen einer standardisierten Erfassung nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005), in deren Verlauf sämtliche relevanten territorialen Verhaltensweisen der Vögel registriert und in Form sog. „Papierreviere“ kartographisch festgehalten wurden. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde für ausgewählte Zeiger- / Charakterarten auf der Grundlage eines Vergleichs der reale Brutbestand ermittelt. Für häufige und verbreitete Gehölzbrüter, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Kohlmeise, erfolgten halbquantitative Abschätzungen der in den Gehölzen vertretenen Vogelpaare. Für die Einstufung als Brutvogel liegen in allen Fällen die artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume (Einzelheiten bei SÜDBECK et al. 2005) zugrunde, wonach sich brutverdächtig verhaltende Vögel bzw. Brutnachweise als Brutvogel zu gelten haben, während die sog. Brutzeitfeststellungen unberücksichtigt bleiben. Die Lage der Reviere von zwölf ausgewählten Brutvogelarten wurde in einer Verbreitungskarte (vgl. Abbildung 3) zusammengestellt.

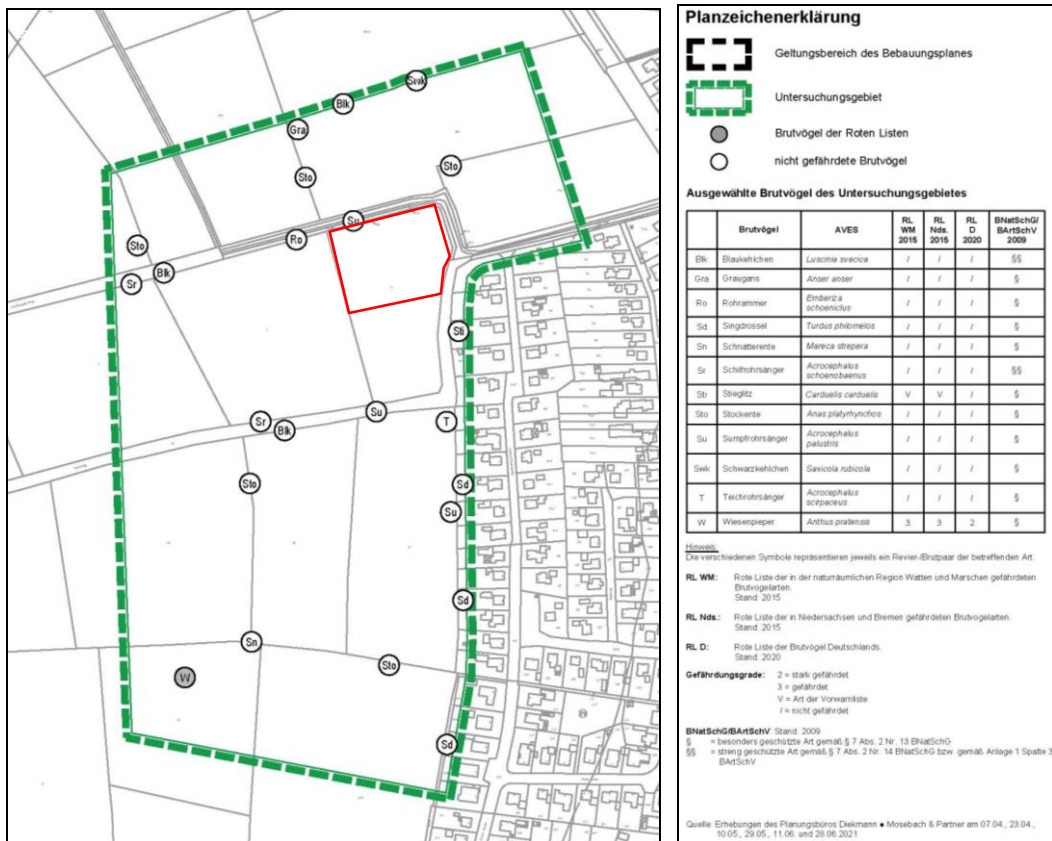


Abbildung 3: Untersuchungsgebiet Brutvögel (Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung ist in Rot eingezeichnet).

Von den 245 in Deutschland regelmäßig brütenden Vogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. RYSLAVY et al. 2020) wurden im Untersuchungsraum insgesamt 23 Arten nachgewiesen. Dies entspricht 11,6 % der aktuell in Niedersachsen und Bremen brütenden Spezies (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015). Für die 23 Arten handelt es sich mehrheitlich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Tiefland. Dass sämtliche Vogelarten des Untersuchungsraumes zu den im Kreis Leer

bodenständigen und dort regelmäßig brütenden Spezies gehören, ist u. a. durch die langjährig kreisweit durchgeführten Untersuchungen von GERDES (2000) belegt.

In Tabelle 2 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel unter Angabe ihrer Nistweise und damit ihrer Präsenz in den entsprechenden Habitaten aufgelistet. Im Einzelnen sind dies vier (17,4 %) Nicht-Singvögel (Nonpasseres) und 19 (82,6 %) Singvögel (Passeres). Dieses Verhältnis, wonach die Singvögel gegenüber den Nicht-Singvögeln deutlich überwiegen, ist nicht ungewöhnlich angesichts der Tatsache, dass die Passeriformes 66 % aller rezenten Landvögel stellen (BEZZEL 1982) und eine Vielzahl der Nonpasseriformes auf große und störungsarme Lebensräume angewiesen ist.

Tabelle 2: Liste der im Jahr 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: Häufigkeit = absolute Zahl der Brut- / Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1 Brutpaar (BP), II = 2-3 BP, III = 4-7 BP bedeuten. Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter; RL W/M bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen bzw. in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020); Gefährdungsgrade: 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV, s. Text.

BRUTVÖGEL	AVES	∑ BP bzw. Hk.- Klasse	Nist- weise	RL W/M 2015	RL Nds 2015	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Graugans	<i>Anser anser</i>	1	a	/	/	/	§
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	1	a	/	/	/	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	5	a	/	/	/	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	III	b	/	/	/	§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	I	b	/	/	/	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	I	b	/	/	/	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	III	a	/	/	/	§
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenob.</i>	2	a	/	/	/	§§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	3	a	/	/	/	§
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	a	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	II	b	/	/	/	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	II	a	/	/	/	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	III	b	/	/	/	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	3	b	/	/	/	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	II	a	/	/	/	§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	a	/	/	/	§
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	3	a	/	/	/	§§
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	a	3	3	2	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	I	a	/	/	/	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	III	b	/	/	/	§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	I	b	/	/	/	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	b	V	V	/	§
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1	a	/	/	/	§
∑ 23 spp.							

Das aktuelle Vogelartenspektrum setzt sich einerseits aus sog. Allerweltsarten (Ubiquisten) zusammen, die überwiegend die Gehölze am Siedlungsrand von Jemgum besiedeln. Zu diesen gehören insbesondere Singvögel (Passeres), wie Drosseln, Grasmücken, Finken, Meisen und Zaunkönige, sowie die Ringeltaube als Nicht-Singvögel (Nonpasseres). Andererseits wird die Ornithofauna des Untersuchungsraumes von einer größeren Zahl an Arten gestellt, die auf spezielle Brutbiotope angewiesen sind. Mit FLADE (1994) sind Lebensraumspezialisten Spezies, die sich durch eine enge ökologische Bindung oder durch einen hohen Treuegrad an bestimmte Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszeichnen. Zu diesen gehören im Fall des Untersuchungsraumes mit Schwarzkehlchen und Wiesenpieper Charakterarten der offenen Agrarlandschaft, mit Graugans, Schnatter- und Stockente treten mehrere Wasservögel auf und mit Blaukehlchen, Rohrammer, Schilf-, Sumpf- und Teichrohrsänger ist eine für Röhrichte typische Avifauna ausgebildet.

Gastvögel

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb von als international wertvoll für Gastvögel beurteilten Bereichen der „Binnendeichsflächen Jemgum-Nendorp“, Teilgebietsname ist „Jemgum-Nendorp“ (NLWKN 2018, vgl. Abbildung 4). Während für das Schutzgut Tiere - Brutvögel im Rahmen der durchgeführten Erhebungen eine konkrete Aussage getroffen werden kann, wurden zu Rast- und Gastvögeln abstimmungsgemäß keine Erhebungen durchgeführt. Es kann demnach ausschließlich von Annahmen im Sinne einer Worst-Case-Analyse ausgegangen werden zumal die zugrundeliegenden Erfassungen einen Zeitraum von 2008 bis 2012 abdecken. Der Bewertung der Gastvogellebensräume liegen Daten aus dem Zeitraum 2008 bis 2018 zugrunde. Aus den im Rahmen des Niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms gemeldeten Daten wurden für die Bewertung eines Gebietes die aktuellsten Daten aus einem Zeitabschnitt von fünf Jahren zur Bewertung herangezogen (NLWKN 2018). Zur Beurteilung wurden demnach keine landesweit flächendeckenden regelmäßigen Kartierungen durchgeführt, sondern es handelt sich um eine Datensammlung von ehrenamtlichen und z. T. beauftragten Bestandserfassungen in den definierten Zählgebieten (NLWKN 2018). Wertgebend für die Einstufung des Gebietes als von internationaler Bedeutung sind Vorkommen der Weißwangengans, die in mehreren Erfassungsjahren Vorkommen internationaler Bedeutung gem. KRÜGER et al. (2010) aufwies. Die Bestandsituation der Weißwangengans ist positiv, sodass diese auf der Roten Liste gefährdeter Arten seit 2016 als „nicht gefährdet“ (IUCN) eingestuft wird.

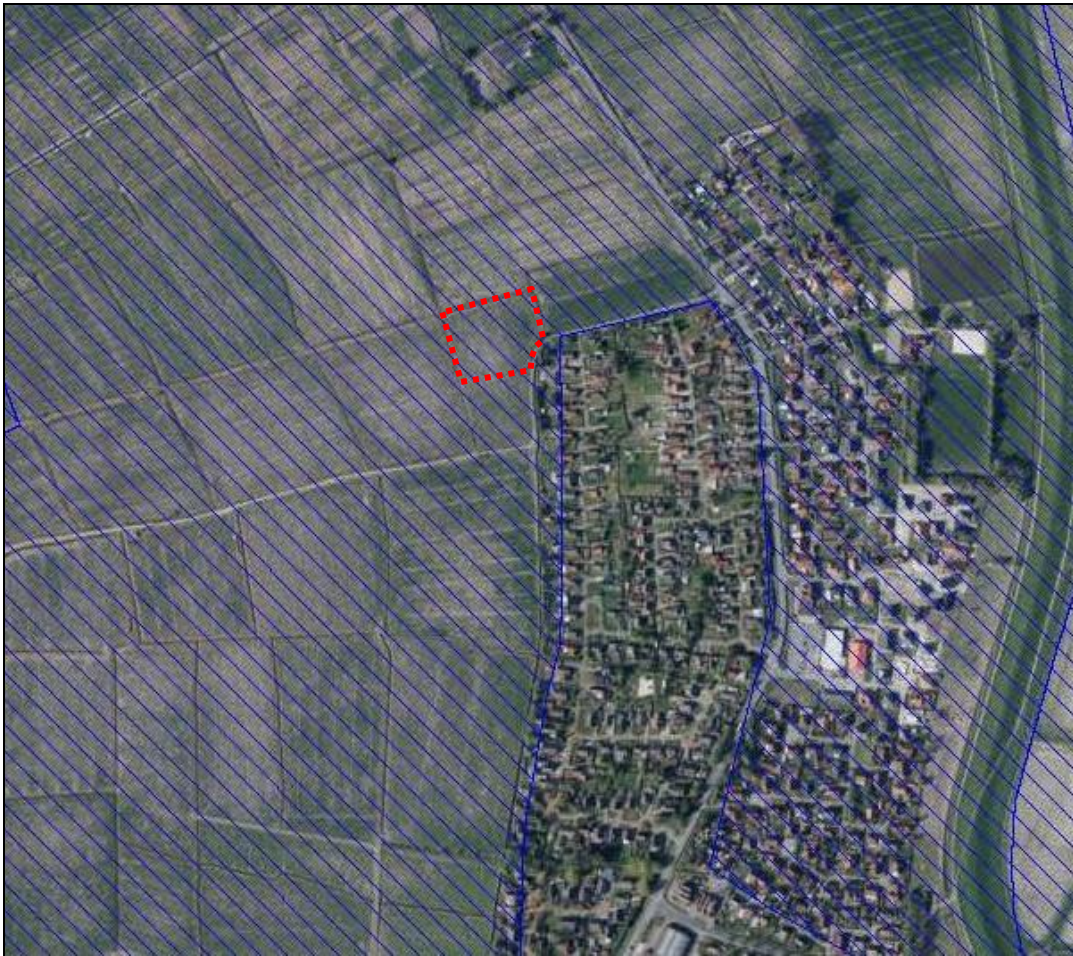


Abbildung 4: Geltungsbereich (rot) im dargestellten wertvollen Bereich für Gastvögel (blaue Schraffur)

Zu den wertvollen Bereichen zählen im Umfeld des Geltungsbereichs auch Siedlungsbereiche der Gemeinde Jemgum, Straßen und Gehölzstrukturen (vgl. Abbildung 4). Dennoch werden durch die Inanspruchnahme von Teilflächen aus diesem Bereich diese Flächen möglicherweise beeinträchtigt bzw. verkleinert und stehen dann potenziell nicht mehr zur Verfügung.

Bewertung

Die Ornis des Untersuchungsraumes setzt sich überwiegend aus ungefährdeten Singvögeln und einzelnen Nicht-Singvögeln zusammen, die in Nordwestdeutschland regelmäßig in teils großer Zahl auftreten. Dabei handelt es sich überwiegend um Arten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Habitats und damit um im Norddeutschen Tiefland allgemein häufige und verbreitete Spezies. In Anbetracht der vorliegenden Brutvogelvorkommen wird dem Untersuchungsraum insgesamt eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeordnet.

Da die randlich gelegenen Grabenstrukturen inkl. ihrer Röhrichte als Wasserflächen zum Erhalt festgesetzt werden und die Grünlandfläche, die den Geltungsbereich nahezu vollständig einnimmt, von Brutvögeln nur in sehr geringem Umfang besiedelt wird, ist für die Artengruppe der Brutvögel **von weniger erheblichen Beeinträchtigungen** auszugehen.

Zu den wertvollen Bereichen für Gastvögel zählen im Umfeld des Geltungsbereichs auch einige potenzielle Störquellen wie Siedlungsbereiche der Gemeinde Jemgum,

Straßen und Gehölzstrukturen. Dennoch werden durch die Inanspruchnahme von Teilflächen aus diesem Bereich die verbleibenden Flächen möglicherweise beeinträchtigt bzw. verkleinert und stehen dann potenziell nicht mehr zur Verfügung. Es sind demnach **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Tiere (hier: Gastvögel) zu prognostizieren.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0614 sehen im Wesentlichen vor, Intensivgrünland zu überplanen. Diese Strukturen können für Vögel potenzielle Fortpflanzungs-, Ankunfts- und Ruhestätten darstellen. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese potenziellen Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zu Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten.

Zusätzlich ist es möglich, dass der Geltungsbereich als Jagdhabitat für Fledermäuse dient. Die Nutzung als Jagdhabitat besitzt allerdings keine artenschutzrechtliche Relevanz, sofern kein essenzieller Lebensraum verloren geht, was aufgrund der umliegenden Strukturen ähnlicher Habitatausstattung nicht zu erwarten ist. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ohne ältere Bäume und Gebäude ist ein Quartierpotenzial für Fledermäuse nicht gegeben.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Gebietes sowie dem Fehlen entsprechender Habitatstrukturen ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (z. B. Fledermäuse oder Amphibien) im Plangebiet vorkommen. Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für Brutvögel durchgeführt.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Plangebiet können verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2010). Ein Ausschluss von Arten

kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. Im Folgenden werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

Tabelle 3: Liste der im Jahr 2021 nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten

Graugans	Zaunkönig
Schnatterente	Amsel
Stockente	Singdrossel
Ringeltaube	Rotkehlchen
Blaumeise	Schwarzkehlchen
Kohlmeise	Bachstelze
Zilpzalp	Buchfink
Sumpfrohrsänger	Grünfink
Teichrohrsänger	Rohrhammer
Mönchsgrasmücke	

Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

In der folgenden Tabelle werden die Brutvogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird:

Tabelle 4: Liste der 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird. § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

BRUTVÖGEL [AVES]	Σ BP bzw. Hk-Klasse	Nistweise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	3	a	/	/	/	§§
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	1	a	3	3	2	§
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	2	a	/	/	/	§§
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	1	b	V	V	/	§

Die Arten der Tabelle 4 werden im Folgenden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Schwelle einer Verbotstatbestandesverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI BAYERN 2011). Je ungünstiger etwa Erhal-

tungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotverletzung eingestuft werden.

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Röhrichte außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Gehölze sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist demnach während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das Lebensrisiko der bereits bestehenden Vorbelastung aufgrund der Lage des Plangebietes in Straßennähe hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um einen Standort, der sich an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen angliedert und nicht über erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten verfügt. In dem Bereich befinden sich jedoch keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, sodass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und eine damit verbundene signifikant erhöhte Mortalitätsrate auszuschließen ist.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI BAYERN 2011). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden. Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen. Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumannsprüche aufweisen. Dabei kann es sich hier beispielsweise um Arten handeln, die auf dem Boden brüten.

Sämtliche vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass für diese Arten keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet existieren. Die Baufeldfreimachung / Baufeldräumung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist in den Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Für alle Gastvögel wird davon ausgegangen, dass selbst bei einer artspezifischen Meidung des Gebietes durch Verdrängungswirkungen keine Beeinträchtigungen gegeben sein werden, die ein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verursachen.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund des geplanten Vorhabens nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner geringen Flächengröße keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten sind an die verkehrsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits angrenzenden Siedlungsstrukturen) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände und Grünländer) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen westlich sowie südlich des Plangebietes davon

ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Das Blaukehlchen wurde nördlich und westlich des Geltungsbereichs sowohl im Bereich des Amelborgster Weges als auch an der Straße Toter Weg in ca. 150 m Entfernung zum Geltungsbereich festgestellt. Ein Wiesenpieper wurde bei der Kartierung in über 200 m Entfernung südwestlich des Geltungsbereichs verortet. Der Stieglitz konnte im Bereich der Siedlung an der Straße „Toter Weg“ festgestellt werden. Die drei genannten Arten werden nach der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BVBS 2012) der Gruppe „Arten mit untergeordneter, schwacher Lärmempfindlichkeit“ zugeordnet. Dem Wiesenpieper und dem Blaukehlchen wird eine Effektdistanz von 200 m zugesprochen, während diese beim Stieglitz nur 100 m beträgt. Der Wiesenpieper wurde in über 200 m Entfernung zum Geltungsbereich der vorliegenden Planung verortet. Da die Entfernung die Effektdistanz dieser Art überschreitet ist davon auszugehen, dass die Planung den Wiesenpieper nicht negativ beeinflusst. Blaukehlchen und Stieglitz wurden in bereits vorgeprägten Bereichen (Siedlung, Straßen) kartiert. Zwar wird die Planung der Kindertagesstätte die artspezifischen Effektdistanzen unterschreiten, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Arten sich im Umfeld neu orientieren und einer potenziellen Störung durch den Bebauungsplan Nr. 0614 ausweichen können. Zudem kann angenommen werden, dass für diese Arten in ca. 100 m Abstand bis zur Effektdistanz keine Abnahme der Habitateignung erfolgt (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Abnahme der Habitateignung in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für Arten mit Effektdistanz von 100 bis 300 m (aus: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010)

Kfz/24h	vom Fahrbahnrand bis 100 m	von 100 m bis zur Effektdistanz
bis 10.000	20%	0%
10.001 bis 20.000	40%	10%
20.001 bis 30.000	60%	20%
30.001 bis 50.000	80%	30%
> 50.000	100%	40%

Somit ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Gastvögel

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für Rastvögel spielt im Hinblick auf den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 die Zerstörung oder Beschädigung der Ruhestätte eine Rolle.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf, der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (gekürzt nach EU-Kommission 2007, zitiert in STMI BAYERN 2007). In STMI BAYERN (2007) sind folgende Beispiele genannt:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer),

- Sonnenplätze der Zauneidechse,
- Schlafhöhlen von Spechten,
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche,
- wichtige Rast- und Mauergebiete für Wasservögel.

Der Begriff der Ruhestätte kann aber auch gemäß BMVBS (2009) weiter gefasst werden und so z. B. für Blässgans, Saatgans als Durchzügler und Wintergäste den Verbund von Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen) mit Schlaf- und Trinkplätzen (störungsarme Gewässer) umfassen. Bei der Brandgans als Gastvogel wurden in dem weiter gefassten Rahmen die Ruhestätte den Verbund aus feindsicheren Sandbänken und seichten Wasserflächen, sogenannten Mauerzentren, in denen die mausernden und vorübergehend flugunfähigen Tiere sich sammeln und ruhen, sowie die zur Nahrungssuche aufgesuchten angrenzenden Flachwasserbereiche und Schlickbänke umfassen.

Wie in STMI Bayern (2007) festgestellt wird, ist von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte nicht nur dann auszugehen, wenn sie direkt (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie beispielsweise Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft genutzt besiedelbar ist.

Für die Gastvögel wird davon ausgegangen, dass selbst bei einer artspezifischen Meidung des Gebietes durch Verdrängungswirkungen keine Beeinträchtigungen gegeben sein werden, die ein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verursachen. Der weiterhin verbleibende Grünlandkomplex ist ausreichend groß dimensioniert um auch weiterhin von Gastvögel genutzt zu werden. Zusätzlich gibt es im Plangebiet keine Strukturen die eine explizite Nutzung als Ruhestätte bedingen.

Von einem erhöhten Kollisionsrisiko, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinaus geht, ist ebenfalls nicht auszugehen. Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Brut- und Gastvögel unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel **nicht** einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurechtkommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Bewertung

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Planung erwartet.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

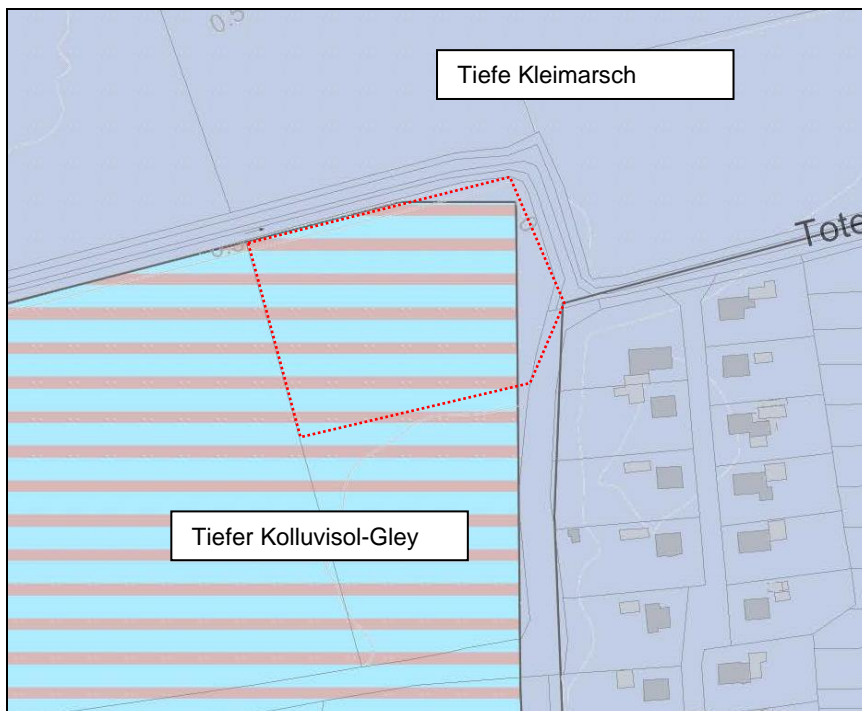


Abbildung 5: Bodentypen im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung gem. Bodenkarte Niedersachsen (BK50, LBEG 2022, unmaßstäblich)

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landsamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG-Server 2022) bzw. den Darstellungen der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50 (1:50.000)) überwiegend von tiefem Kolluvisol-Gley eingenommen, der von Niedermoor unterlagert wird. Lediglich im Nordosten und Südosten werden kleine Teilbereiche von tiefer Kleimarsch geprägt.

Für den Geltungsbereich und die großräumig umliegenden Flächen werden sulfatsaure Böden im Tiefenbereich bis unterhalb von 0-2 m dargestellt. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich

- durch extreme Versauerung (pH <4,0–2,5) des Bodens bzw. Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser,
- hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄⁻, Säuren),
- hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials.

Die Geonovo GmbH wurde beauftragt, die örtlichen Boden- und Baugrundverhältnisse im Plangebiet zu ermitteln. Die Untersuchungen wurden im Dezember 2021 durchgeführt. Im Zuge der geotechnischen Erkundung wurden Rammkernsondierungen zur Erkundung der Bodenschichtung bzw. zur Erkundung der Lagerungsdichte durchgeführt. Es erfolgte zudem eine Probenahme. Aufgrund des Verdachts auf potentiell bzw. aktuell sulfatsaure Böden wurden an sechs Bodenproben der ausgeführten Rammkernsondierungen Schnelltests durchgeführt. Die Schnelltests umfassen Geruchsproben, eine Reaktion mit 10%-iger Salzsäure (HCl) sowie eine Reaktion mit Wasserstoffperoxid (H₂O₂). Von der Probenahme bis zur Durchführung der Schnelltests wurden die Proben luftdicht verpackt, dunkel und kühl gelagert. An mehreren Proben wurde nach Zugabe von verdünnter Salzsäure eine Blasenbildung ersichtlich, so dass das Vorhandensein von Kalk nachgewiesen werden konnte. Der Boden verfügt noch über eine natürliche Pufferkapazität.

Die Untersuchung ergab demnach, dass ein aktuell sulfatsaurer Boden oder ein erhöhtes Risiko zur Versauerung des Bodens bei Belüftung durch Bodenaushub nicht nachgewiesen werden konnte.

Anthropogene Vorbelastungen des Bodens sind im Geltungsbereich infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird im Plangebiet als sehr gering beschrieben. Die vorhandenen Bodenfunktionen sind durch Bodenverdichtung gefährdet. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird im Plangebiet als „sehr hoch“ angegeben.

Bewertung

Gemäß der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Breuer 2006) handelt es sich demnach um „stark überprägte Naturböden“ durch wasserbauliche Maßnahmen (hier: Entwässerung durch Gräben) und bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen (hier: intensive Grünlandnutzung), sodass dem vorhandenen Boden im Geltungsbereich hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen wird.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von 3.430 m². Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Aufgrund

der o. g. Planungsabsichten sind **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushalts dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tieren und Pflanzen. Vor allem als Trinkwasser sowie als Transport- und Produktionsmittel ist es von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzguts Wasser sind damit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität und den Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs und nördlich der Straße Toter Weg verlaufen nährstoffreiche Gräben. Südöstlich befindet sich der Jemgumer Zugschloot.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2021) wird der Grundwasserneubildungsrate im 30-jährigen Jahresmittel (1981-2010) der Stufe 0 zugeordnet; es herrscht Grundwasserzehrung.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich bei dem Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Durch die geplanten Versiegelungsmöglichkeiten wird der Oberflächenabfluss erhöht. Die geplante Bodenversiegelung und die Nutzungsänderung führen aufgrund der Flächengröße zu **weniger erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Wasser.

3.1.7 Schutzgüter Luft und Klima

Die Luft besitzt Bedeutung als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt sowie Belastungen des Klimas sowohl auf der kleinräumigen als auch auf der regionalen bis zur globalen Ebene verursacht. Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der geplanten Bauflächen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind somit die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) mit Folgen für das Kleinklima von Bedeutung. Weiterhin sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Bei dem Klima im Gemeindegebiet handelt es sich um ein maritimes Klima, das durch relativ kühle Sommer, milde Winter und ausgeprägte Übergangsjahreszeiten bei ganzjährigen Niederschlägen, hoher mittlerer Luftfeuchtigkeit und einem schnellen Witterungswechsel aufgrund des häufigen Durchzugs von Tiefdruckge-

bieten gekennzeichnet ist. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei etwa 9°C bei mittleren Jahresschwankungen von ca. 16°C. Im Jahr fallen durchschnittlich 650 bis 750 mm Niederschläge mit einem leichten sommerlichen Maximum. Hauptwindrichtung ist Süd-West.

Die Nähe des Meeres, die geringe Besiedlungsdichte und die vorwiegende Grünlandnutzung machen das Gemeindegebiet insgesamt zu einem klimatischen und lufthygienischem Gunstgebiet. Lokale klimatische Besonderheiten könnten besonders in moorigen Bereichen und im Bereich größerer offener Wasserflächen auftreten (PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM 1996).

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung können in diesem Bereich bis zu 50% versiegelt werden. Der Anschluss an die freie Landschaft bleibt allerdings weiterhin bestehen. Auch die anzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen (u. a. Neuanpflanzungen) minimieren die Auswirkungen, so dass von weniger erheblichen Auswirkungen auszugehen ist.

Bewertung

Mit der Errichtung der Kita Amelborgsterweg ergeben sich **weniger erhebliche** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Zur Beschreibung des Landschaftsbildes werden die Wertkriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit verwendet. Diese Kriterien oder Eigenschaften beschreiben das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit. Das Gemeindegebiet von Jemgum stellt sich als ebenes, baumarmes und dünn besiedeltes Gebiet dar. Das Erscheinungsbild des Marschgebietes wird von der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Grünländern geprägt.

Das in den geplanten Bereichen vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen beeinflussten Raumes, was sich insbesondere in der landwirtschaftlichen Nutzung und den Siedlungsstrukturen bemerkbar macht. In der unmittelbaren Umgebung der Bauflächen kommen vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche und Siedlungsstrukturen vor.

Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf unterliegt derzeit der Grünlandbewirtschaftung und stellt den Übergang zur offenen Landschaft dar. Das Plangebiet gliedert sich an bereits bestehende Wohnbauflächen an.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Realisierung der Planung nicht erheblich verändern, da sich mit der zukünftigen Bebauung an den umliegenden Bereichen orientiert wird. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind demnach insgesamt als weniger erheblich einzustufen.



Abbildung 6: Landschaftsbild im Geltungsbereich und der Umgebung (LBEG 2021, unmaßstäblich)

Bewertung

Insgesamt werden mit der Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung **weniger erhebliche** Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Das Rheiderland wurde durch seine Nähe zur Emsmündung als bevorzugtes Siedlungsgebiet angesehen und ist daher durch zahlreiche Fundstellen, archäologische und siedlungstopografische Verdachtsflächen geprägt. Es muss daher mit archäologischen Funden im gesamten Gemeindegebiet gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind. Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsmaßnahmen wurden daher frühzeitig archäologische Untersuchungen (Prospektionen) durchgeführt. Gemäß § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ist eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde einzuholen, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo archäologische Funde vermutet werden. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die mutmaßliche Burgstelle der Amelborg im Süden des Geltungsbereichs von der Baumaßnahme unberührt ist. Sie befindet sich in ca. 50 m Entfernung, gemessen von der südlichen Geltungsbereichsgrenze.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind zum aktuellen Zeitpunkt auf oder in der Nähe der geplanten Bauflächen nicht vorhanden.

Bewertung

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0614 „Jemgum-Kita Amelborgster Weg“ zum aktuellen Zeitpunkt **keine erheblichen** Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004).

In den geplanten Bauflächen führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. In der Regel muss für Baugebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Entwässerungskonzept erstellt werden, welches u. a. die Wasserrückhaltung regelt. Daher ist hier keine erhebliche Beeinträchtigung durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten.

Mit erheblichen, sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist nicht zu rechnen.

3.1.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommenen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Neben der hier vorliegenden Bauleitplanung werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 0615 „Jemgum – Toter Weg“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Siedlungsbebauung geschaffen. Diese Planung wird als kumulierendes Vorhaben in den Umweltbericht eingestellt.

Tabelle 6: Schutzgutbezogene Darstellung von Auswirkungen mit kumulierenden Wirkungen.

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Mensch		
Erholung	Die Landschaft weist lediglich eine allgemeine Erholungsfunktion auf und ist durch die Ortsrandlage vorbelastet. Die kumulierenden Auswirkungen werden als nicht erheblich eingestuft.	nicht erheblich
Gesundheit - Lärm	Durch die Ausweisung von Wohngebieten und der vorliegenden Planung einer Kindertagesstätte werden gering erhöhte Verkehrsaufkommen erwartet. Da Geräusche bzw. Schall sich nicht addiert, sondern in der Wahrnehmung gegenseitig überlagert, treten hier keine kumulierenden Wirkungen auf.	nicht erheblich

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen	Da Pflanzen auf ihren Wuchsort festgelegt sind, sind jeweils die unmittelbar überplanten Standorte betroffen. Durch die Planung der Wohngebiete und des Kindergartens werden keine seltenen und besonders schützenswerten Pflanzenbestände überplant, deren Reduktion im Zusammenwirken mit kumulierenden Vorhaben kritisch für den Bestand der Populationen sein könnte.	nicht erheblich
Tiere	Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf die Vogelfauna ersichtlich.	nicht erheblich
Biologische Vielfalt	Keine kumulierenden Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bei Umsetzung des Vorhabens ersichtlich.	nicht erheblich
Boden / Fläche	Durch die Bodenversiegelungen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut durch kumulierende Vorhaben zu erwarten.	nicht erheblich
Wasser	Durch die geplanten Versiegelungsmöglichkeiten wird der Oberflächenabfluss erhöht. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut durch kumulierende Vorhaben sind demnach nicht zu erwarten. Für die Bebauungspläne Nr. 0614 und 0615 wird jeweils ein Entwässerungskonzept erstellt, das die schadlose Oberflächenentwässerung gewährleistet. Aufgrund der in beiden Gebieten hohen Anteile unversiegelter Flächen ist nicht von kumulierenden Wirkungen in Hinblick auf das Schutzgut Wasser auszugehen.	nicht erheblich
Luft	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten, da von dem geplanten Kindergarten und der vorliegenden Planung keine Schadstoffe oder sonstigen Stoffe, die emittierend wirken, ausgehen.	nicht erheblich
Klima	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Erhebliche klimatische bzw. lokalklimatische Veränderungen durch den in Planung stehenden Kindergarten sind nicht zu erwarten. Das Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung wird sich ebenfalls nicht kumulierend auswirken.	nicht erheblich
Landschaft	Im Zuge der Bebauungspläne Nr. 0614 und 0615 werden nahezu ausschließlich Grünlandflächen überplant. Zur Eingrünung des Kindergartens sind randlich Gehölzanzpflanzungen vorgesehen. Zudem grenzen in der Umgebung bereits bestehende Siedlungsstrukturen an, die allesamt zur Ortsrandlage von Jemgum zu zählen sind. Erhebliche Umweltauswirkungen werden aufgrund der getroffenen Flächenfestsetzungen und der städtebaulichen Vorbelastungen nicht prognostiziert. Kumulierende Wirkungen, die sich negativ auswirken, sind demnach nicht zu erwarten.	nicht erheblich

Schutzgut	Auswirkungen / kumulierende Wirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Geschützte Baudenkmäler sind nicht betroffen. Zudem wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanungen nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher sowie mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bodenfunde hingewiesen. Das Zusammenwirken der beiden angesprochenen Planungen wird sich nicht kumulierend auswirken.	nicht erheblich

3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion (vorwiegend Grünland). Verringerung der Erholungseignung im Bereich der geplanten Bauflächen Evtl. erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Inbetriebnahme einer Kindertagesstätte 	- bis •
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen (überwiegend auf Grünlandflächen) 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Weniger erheblichen Auswirkungen für Brutvögel durch Überplanung von Lebensraum und Heranrückende Bebauung Erhebliche Beeinträchtigungen für Gastvögel durch Inanspruchnahme wertvoller Bereiche internationaler Bedeutung keine erheblichen Beeinträchtigungen für andere Faunengruppen absehbar 	• bis ••
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen 	-
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungsmöglichkeiten 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Versiegelungsmöglichkeiten 	•
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> weniger erhebliche Beeinträchtigung von Luft und Klima durch die zulässige Versiegelungsmöglichkeiten 	•
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> weniger erhebliche Auswirkungen durch sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie aufgrund der Inanspruchnahme einer bislang größtenteils unbebauten, jedoch an Siedlungsstrukturen angrenzenden Fläche 	•
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ersichtlich 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten 	-

•• erheblich / • weniger erheblich / - nicht erheblich / ? nicht abschließend zu beurteilen, wird im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung betrachtet

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung und Eingriffsbilanzierung

Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Im Zuge der geplanten Bebauung ist mit einer Versiegelungsrate von 50% (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung gem. § 19 BauNVO) zu rechnen. Durch die Realisierung der Darstellung der Flächen für den Gemeinbedarf in der verbindlichen Bauleitplanung wird eine bedarfsgerechte und städtebaulich sinnvolle Entwicklung angegliedert an die örtlich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen erfolgen. Hintergrund ist ein gesteigener kommunaler Bedarf an Betreuungsplätzen. Eine geplante Anpflanzung mit standortgerechten Gehölzstrukturen wird die geplante Kindertagesstätte in Richtung der offenen Landschaft eingrünen und gleichzeitig

positive Wirkungen für u. a. die Tier- und Pflanzenwelt haben.
Nachfolgend sind die Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 0614 auf die betroffenen Schutzgüter „Pflanzen“ und „Boden“ dargestellt.

➤ ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Tabelle 8: Bilanzierung des Schutzgutes Pflanzen (Wst = Wertstufe)

Biotoptyp	Überplanung durch...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
GIFt	Fläche für Gemeinbedarf (50 % maximale Versiegelung)	3.435	um 2 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 0)	-6.865
	Fläche für Gemeinbedarf (50 % artenarme Grünlandfläche)	3.430	um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	-3.430
GIFt	artenarme Grünlandfläche	485	um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	-485
maximale Überplanung (Flächen gesamt)		7.695		Werteverlust: - 10.780
maximale Versiegelung		3.435		

Die an den Geltungsbereichsgrenzen ausgeprägten Gräben werden in die vorliegende Planung übernommen, sodass hier kein Wertstufenverlust resultiert.

Das Kompensationsdefizit für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen) beläuft sich demnach auf insgesamt **10.780 Werteinheiten**.

➤ TIERE (GASTVÖGEL)

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bereich überplant, der gemäß den Darstellungen des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2022 für Gastvögel wertvoll und von internationaler Bedeutung ist (vgl. Kap. 3.1.3).

Die Umwandlung der bisherigen Grünlandflächen in eine Siedlungsnutzung bewirkt eine Inanspruchnahme von Flächen, die potenziell von Rast- und Gastvögeln genutzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere (Rastvögel) resultieren zum einen aus der Flächeninanspruchnahme an sich, aber auch der der potenziellen Störwirkung, die durch die Siedlungsstrukturen bedingt werden.

Wenngleich gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (BREUER 1994) sich über die Biotoptypen hinaus weitergehende Anforderungen sich nur ergeben können, wenn gefährdete Tierarten von den Eingriffen betroffen sind und die wertge-

bende Art des o. g. wertvollen Gebietes die ungefährdete Weißwangengans ist, kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der übrigen erfassten Arten kommt. Hierzu gehören auch vom Aussterben bedrohte Arten wie der Goldregenpfeifer und stark gefährdete Arten wie Rotschenkel und Großer Brachvogel, wenngleich diese Arten in deutlich geringeren Bestandszahlen vorkamen.

Es kann an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass der für Gastvögel wertvolle Bereich gemäß den Darstellungen des NLWK direkt bis an den Siedlungsbereich der Gemeinde Jemgum heranreicht, bzw. auch teilweise Siedlungsbereiche überlagert. Um einer potenziellen Einschränkung dieses Gebiets Rechnung zu tragen wurde zur Ermittlung einer möglicherweise eingeschränkten Fläche ein Puffer von 100 m gewählt. Gemäß VAN DER VLIET et al. (2010) sowie auf Grundlage fachgutachterlicher Erkenntnisse ist anzunehmen, dass von Wiesenvögeln zu Siedlungsstrukturen rd. 100 m Abstand gehalten werden. Aufgrund fehlender Literaturangaben wird dieser Wert in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch für hier potenziell betroffenen Gastvögel zugrunde gelegt. Um zu ermitteln um welche Flächengröße sich der Bereich verkleinert wurden die 100 m als Puffer zu bestehenden Gehölzen und der Geltungsbereichsgrenze angesetzt (vgl. Abbildung 7). Abzüglich der bereits durch die bestehenden Siedlungsstrukturen bestehenden potenziellen Störungen resultiert ein **Kompensationsbedarf für das Schutzgut Tiere (Gastvögel) in Höhe von 3,8 ha.**

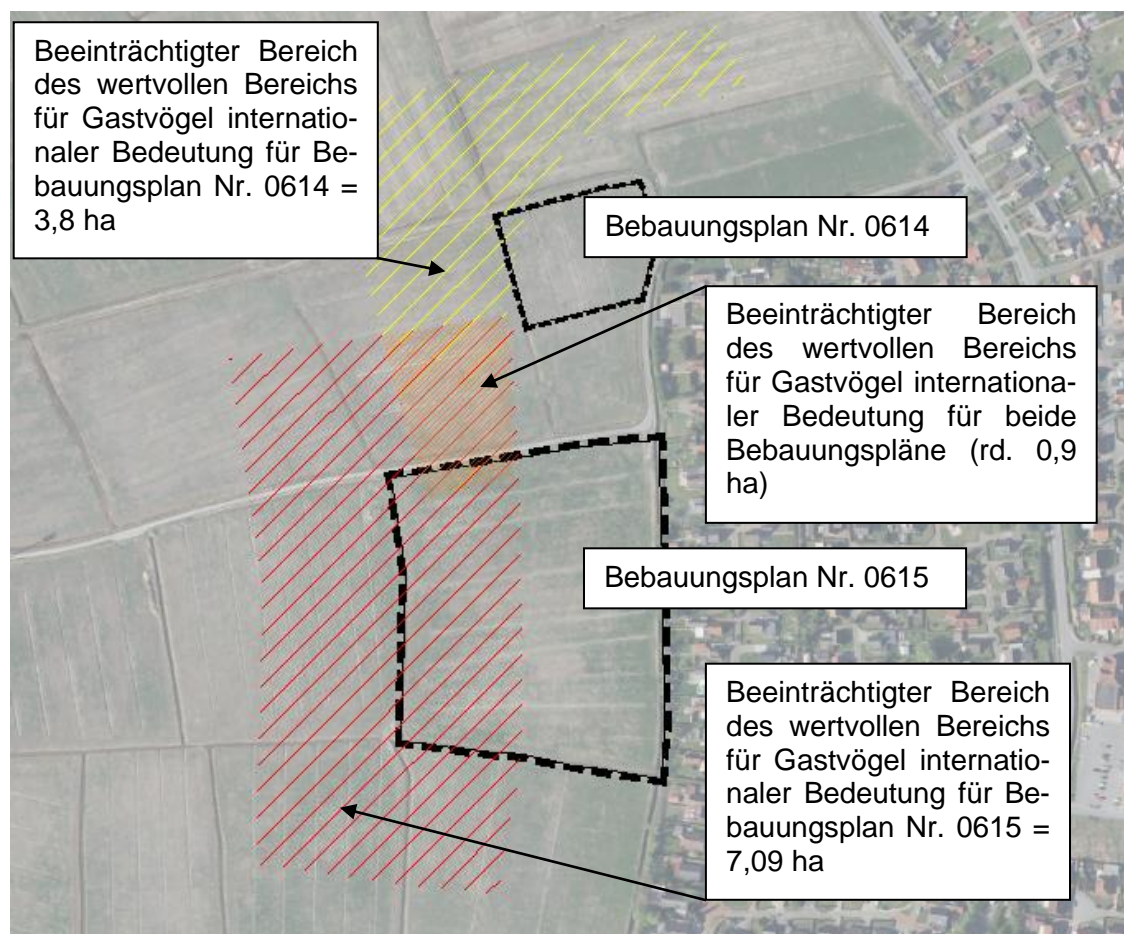


Abbildung 7:Luftbild der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 0614 und 0615 sowie potenziell beeinträchtigte Bereiche für Gastvögel unter Verwendung eines Puffers von 100 m in Anlehnung an VAN DER VLIET et al. (2010).

➤ BODEN / FLÄCHE / WASSER

Für die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasser ist die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung des Bebauungsplanes überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.

Auf einer Fläche von 3.435 m² (siehe Tabelle) erfolgt die Versiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut „Boden“ und „Grundwasser“ stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER (2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit allgemeiner Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 0,5 ergibt sich ein weiterer Kompensationsbedarf von ca. **1.720 m²** (3.435 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5). Dieser ist aufgrund ähnlicher Funktionsbereiche gleichzusetzen mit dem Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser.

Der Gesamtverlust (Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen) und Boden) beläuft sich somit auf ca. **10.780 Werteinheiten und 1.720 m²** bzw. ca. 1 ha bei einer Aufwertung um eine Wertstufe. Bei einer möglichen höheren Aufwertung von zwei Wertstufen für das Schutzgut Pflanzen wird entsprechend weniger Fläche benötigt.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die Planungsräume würden weiterhin z.B. als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum weitgehend unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die klimatischen Bedingungen sowie die Boden- und Wasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern, eventuelle Mehrbelastungen der Menschen durch Lärm würden nicht auftreten. Das Landschaftsbild würde wahrscheinlich gleichbleiben.

4.0 Vermeidung / Minimierung /Ausgleich / Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigkeithalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

4.1 Vermeidung / Minimierung

4.1.1 Schutzgut Mensch

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine bis weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten. Auf Basis des schalltechnischen Gutachtens sind keine gesonderten Maßnahmen bzgl. des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen zu treffen.

Es verbleiben durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende allgemeine Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung ist zu berücksichtigen:

- Der Eingriff erfolgt in relativ wertarme und vorgeprägte Biotope.
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, die kompensiert werden müssen.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraumes vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf dem Stock gesetzt oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den genannten Zeiträumen als auch die Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.

4.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Baugrundverbessernde Maßnahmen die vor der Umsetzung des Bauvorhabens durchzuführen sind:
 - o Das Gelände soll um ca. 1,5m über die derzeitige Geländehöhe aufgefüllt werden.
 - o Das Gebäude soll in Leichtbauweise erstellt werden.
 - o Ein Bodenaushub ist bzgl. der Entsorgungsproblematik von sulfat-sauren Böden zu vermeiden.
 - o Alternativen zu einer Tiefgründung sind zu bevorzugen.
- Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.
- Sollten bei den Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.

Nichtsdestotrotz verbleiben erhebliche Auswirkungen durch die zulässige Versiegelung auf das Schutzgut Boden, die kompensiert werden müssen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden festgesetzt:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

Die als weniger erheblich eingestuften Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser können durch die genannten im Plangebiet vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

4.1.7 Schutzgüter Luft und Klima

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können darüber hinaus zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigt:

- Erhalt der vorhandenen und landschaftstypischen Grabenstrukturen.
- Eingrünung des Plangebietes mit standortgerechten Einzelbäumen und Sträuchern
- Begrenzung der Gebäudehöhen auf $\leq 9,5$ m.

Die verbleibenden weniger erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden über die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen für die überplanten Biotoptypen und das Schutzgut Boden mit ausgeglichen.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

4.2 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

Ausgleichsmaßnahmen

Anlage einer Strauch-Baumhecke (ca. 795 m²)

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind Baum-Strauch-Hecken aus heimischen, standortgerechten Sträuchern und Laubgehölzen anzulegen. Die Maßnahme ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfüllen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Der Pflanzabstand untereinander soll i. d. R. 1,00 m betragen. Der Abstand in der Reihe soll ebenfalls 1,00 m betragen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen zu verwenden.

Pflanzschema für Pflanzflächen (beispielhaft für 5,00 m Breite)

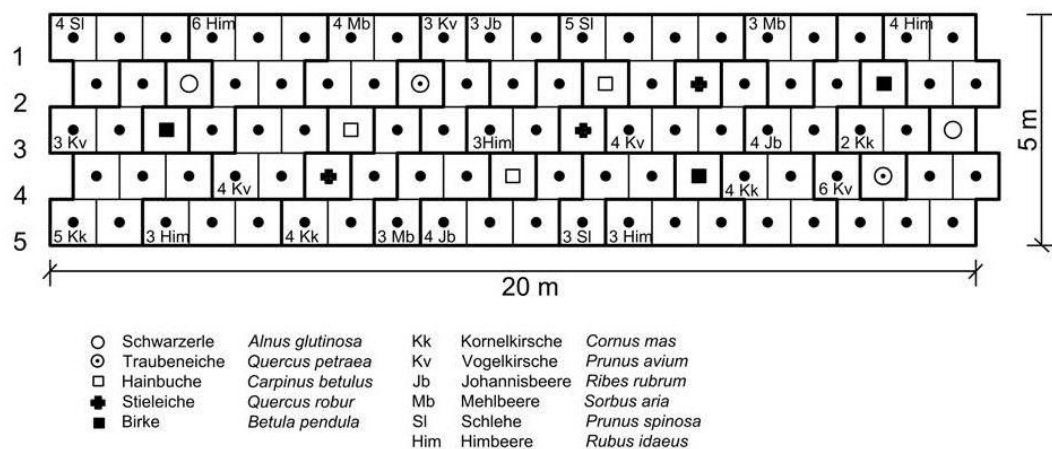


Abbildung 8: Pflanzschema für Pflanzflächen (beispielhaft)

Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist eine standorttypische Gehölzvegetation (Kombination Bäume/Sträucher) einen hohen faunistischen Wert auf. Eine Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten nutzen diese Biotope als Ansitz- und Singwarte sowie als Brutmöglichkeit. Weiterhin haben verschiedene Wirbellose und auch Amphibienarten ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt prägen derartige Biotopstrukturen das Landschaftsbild positiv. Neben der hohen Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt wird auf die besondere Landschaftsbildprägung derartiger Biotopstrukturen hingewiesen.

Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Bäume: Stieleiche, Hainbuche, Weißbirke, Schwarzerle, Traubeneiche
 Sträucher: Kornelkirsche, Vogelkirsche, Schlehe, Johannesbeere, Mehlbeere, Himbeere

Folgende Qualitäten sind zu verwenden:

Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125-150 cm
 Sträucher: leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70-80 cm

Hinweis zu gebietseigenen Herkünften von Saatgut und Pflanzmaterial

Um im Rahmen der Eingriffsregelung den o. g. übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen gerecht zu werden, ist bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und der Durchführung von Pflanzmaßnahmen und Ansaaten daher die Verwendung von Pflanzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte vorzusehen.

Berechnung der Ausgleichsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0614 für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen):

Tabelle 9: Aufwertungsmaßnahme innerhalb des Bebauungsplanes

Biotoptyp	Überplanung durch...	Flächengröße	Wertsteigerung	Ergebnis
GIFt	Anpflanzfläche, Strauch-Baumhecke (HFM)	795	um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 3)	795

Durch die beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes können durch die Anlage einer Strauch-Baumhecke 822 Werteinheiten ausgeglichen werden.

Wertpunkte	
	- 10.780
	+ 795
Defizit	- 9.985

Schutzgut Boden: 1.720 m²

Das bedeutet, dass sich für die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen) ein Kompensationsflächendefizit von 9.985 Wertpunkten (= 4.990 m² bei einer Aufwertung um 2 Wertstufen) sowie für das Schutzgut Boden und den o. g. Ausgleichsmaßnahmen ein Defizit von insgesamt ca. 1.720 m² ergibt.

Ersatzmaßnahmen

Der Ausgleich der erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter kann über die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeglichen werden. Es sind daher zum Ausgleich der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Nachfolgend werden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen beschrieben:

➤ **BIOTOPTYPEN / BODEN**

Das Kompensationsflächendefizit von 9.985 WP (bzw. 4.990 m²) für Biotoptypen und 1.720 m² für das Schutzgut Boden wird auf geeigneten Flächen (Gemarkung Marienchor, Flur 3, Flurstück 13) ausgeglichen.

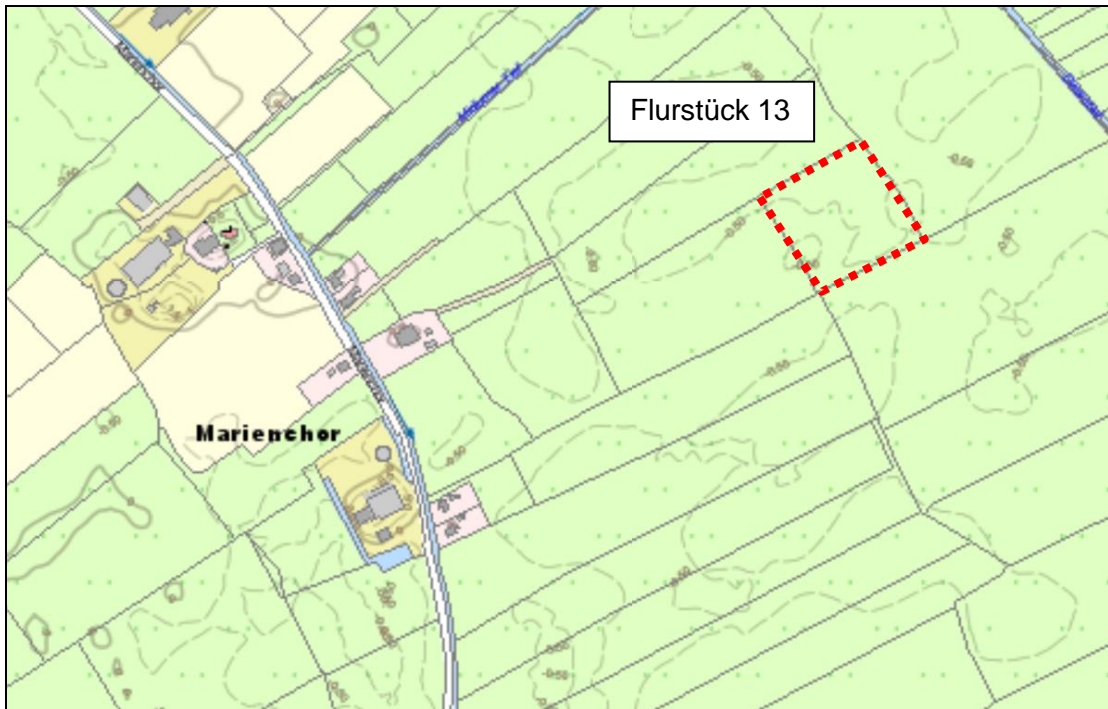


Abbildung 9: Lageplan des Flurstücks 13, Flur 3, Gemarkung Marienchor (LGLN 2021)

Flurstück 13, Flur 3, Gemarkung Marienchor, Gemeinde Jemgum

Beschreibung der Fläche (Biotoptypen):

Das Flurstück 13 wird von Grünland mit Süßgräser-Dominanz eingenommen (vgl. Plan-Nr. 1 der Anlage). Die vorherrschenden Arten sind Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*). Zerstreut treten unter den Kräutern Vogelmiere (*Stellaria media*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) hinzu, mit Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*) finden sich lokal Feuchtezeiger. Weiterhin sind in einigen Bereichen des Grünlandes zerstreut Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen, wie z. B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), vorhanden. Aufgrund dieser Ausprägung ist die Fläche als Intensivgrünland feuchter Strandorte (GIF) mit lokalen Übergängen zum Extensivgrünland (GEF) einzustufen. Drei Gräben durchziehen das Grünland in W-E-Richtung und besitzen einen Anschluss an den an der östlichen Flurstücksgrenze verlaufenden Graben, in den sie entwässern. Weitere Gräben (FGR) begleiten alle übrigen Grenzen des Flurstückes im Norden, Süden und Westen. Kennzeichnend für alle Gräben sind schmale Säume aus Schilf (*Phragmites australis*), das teils den gesamten Graben durchwächst. Teilweise finden sich Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) oder Seggen (*Carex* spp.) an den Gra-

benrändern. Zum Zeitpunkt der Untersuchung im Januar 2021 waren die Gräben und Grüppen mit Wasser gefüllt, lokal bildeten sich Blänken auf dem Grünland. Die nähere Umgebung des Flurstückes wird von einem nahezu gehölzfreien Grünland-Graben-Areal eingenommen.



Abbildung 10: Blick aus Westen auf das Intensivgrünland des Flurstückes 13 (20.01.2021).



Abbildung 11: Mit Wasser gefüllte Grüppe innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).



Abbildung 12: Blänke innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).



Abbildung 13: Graben an der Ostseite; der Randbereich des Grünlandes liegt hier etwas höher (20.01.2021).

Eignung als Kompensationsfläche

Als vorwiegend intensiv genutzte, artenarme Intensivgrünlandfläche mit lokalen Übergängen zum artenarmen Extensivgrünland weist die potenzielle Kompensationsfläche einen relativ geringen ökologischen Wert auf, der sich durch verschiedene Maßnahmen sinnvoll aufwerten lässt.

Entwicklungsmöglichkeiten

Auf dem Flurstück ist eine Entwicklung von mesophilem Grünland durch extensive Nutzung des vorhandenen Intensivgrünlandes anzustreben, lokal können sich aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers ggf. seggen- und binsenreiche Fragmente einstellen. Die in den Randbereichen und teils auf der Grünlandfläche selbst bereits in zumeist geringer Dichte vorhandenen Arten mit geringeren Nährstoffan-

sprüchen stellen ein gutes Potenzial für eine entsprechende Entwicklung dar und können sich bei entsprechender Nutzung in der Fläche etablieren bzw. ausbreiten.

Mit dem Zielbiotop mesophiles Grünland und ggf. Feucht-/Nassgrünland wird ein artenreicher Biotoptyp entwickelt, der Lebensraum für zahlreiche Arthropoden bietet und folglich auch ein Nahrungshabitat für Vögel und verschiedene Säugetiere bildet. Gegebenenfalls kommt es zur Ansiedlung anspruchsvoller bodenbrütender Vögel.

Fläche	Flächengröße (A)	Wertstufenerhöhung/-verringern (WS)	A x WS (Wertpunkte)
Entwicklung von mesophilem Grünland (GMF=Wertstufe IV) auf sonstigem feuchten Intensivgrünland (GIF=Wertstufe II) *	rd. 14.170 m ²	+ 2	+ 28.340
Bilanz			+ 28.340

* für die auf der Flurstücksgrenze verlaufenden Gräben wurde eine Breite von insgesamt 2 m angenommen, die anteilig (1 m) auf das Flurstück 13 entfällt.

Folglich stehen auf dem Flurstück 13, der Flur 3, der Gemarkung Marienchor insgesamt 28.340 Werteinheiten für Kompensationszwecke zur Verfügung.

Von den hier zur Verfügung stehenden 28.340 Werteinheiten (auf 14.170 m²) werden für die vorliegende Planung 4.990 m² (bzw. 9.985 WE) für Biotoptypen zzgl. 1.720 m² für Boden in Anspruch genommen. Demnach stehen 7.460 m² bzw. 14.920 WE nicht mehr zur Verfügung. Es erfolgt eine grundbuchliche Sicherung der Kompensationsflächen.

Es verbleiben auf dem Flurstück 13 (Gemarkung Marienchor, Flur 3) noch 13.420 WP (bzw. 6.710 m²) für andere Planungen.

Zur Erreichung der Entwicklungsziele auf den Kompensationsflächen sind **Bewirtschaftungsauflagen** zu berücksichtigen. Diese sind im Vorfeld durch Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zu konkretisieren:

- Der Bereich der Kompensationsflächen ist ausschließlich als Dauergrünland (Mähwiese, extensive Beweidung) zu nutzen.
- Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einplanieren etc. sind unzulässig.
- Beseitigungen von Geländeunebenheiten (Walzen und Schleppen) sind unzulässig.
- Mahd frühestens ab Mitte Juni (zweimalige Mahd pro Jahr zulässig). Das Mähgut ist zu entfernen.
- Sollten gemäß Bodenanalysen eine Versauerung oder Mangel an Grundnährstoffen festgestellt werden, so ist eine Erhaltungsdüngung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zulässig.
- Umbruch und Neuansaat sind nicht zulässig aber Nachsaat (Überfaat) ist möglich.
- Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinelle Arbeiten auf der Fläche unzulässig.

- Jegliches Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Jegliche Einrichtung von Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig.
- Die Lagerung von Silage, Heuballen oder sonstigen Materialien sowie das Abstellen von Geräten sind unzulässig.
- In Hinblick auf die Verdichtungsempfindlichkeit der ausgeprägten Böden ist eine den Bodenverhältnissen angepasste Bereifung zu wählen.

Durch die oben genannten Maßnahmen lässt sich der derzeit vorhandene Biototyp feuchtes Intensivgrünland (GIF = Wertstufe II) zu mesophilem Grünland (GMF = Wertstufe IV) nach der Bewertungsskala in DRACHENFELS (2012) um zwei Wertstufen aufwerten.

➤ GASTVÖGEL

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bereich überplant, der gemäß den Darstellungen des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2022 für Gastvögel wertvoll und von internationaler Bedeutung ist (vgl. Kap. 3.1.3). Die Umwandlung des bisherigen Grünlands in eine Siedlungsnutzung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar, da der Grünlandanteil des Gastvogelgebietes verringert wird.

Für Wiesen- und Gastvögel geeigneter Raum kann durch lineare Gehölzstrukturen eingeschränkt sein. Zur Habitatoptimierung vorhandener Flächen für Gastvögel (und Wiesenbrüter) besteht die Möglichkeit, vorhandene Hecken- oder Gehölzstrukturen zu entfernen. Durch die Gehölzentfernung entstehen weitere Flächen, die den Gastvögeln (und Wiesenbrütern) als Lebensraum dienen können und Störquellen werden entfernt.

Gemäß VAN DER VLIET et. al. 2010 halten Wiesenvögel zu Waldrändern, Baumreihen oder Hecken Abstände von 50-100 m. Auch Siedlungsränder werden mit diesem Abstand gemieden. Analog zur Eingriffsbilanzierung erfolgt auch hier die Festlegung eines Radius' von 100 m um die zu beseitigende Gehölzreihe, sodass eine Fläche von rd. 8,3 ha von Beeinträchtigungen durch vertikale Strukturen freigeräumt wird (vgl. Abbildung 14). Der Verlust von 3,7 ha kann damit ausgeglichen werden.

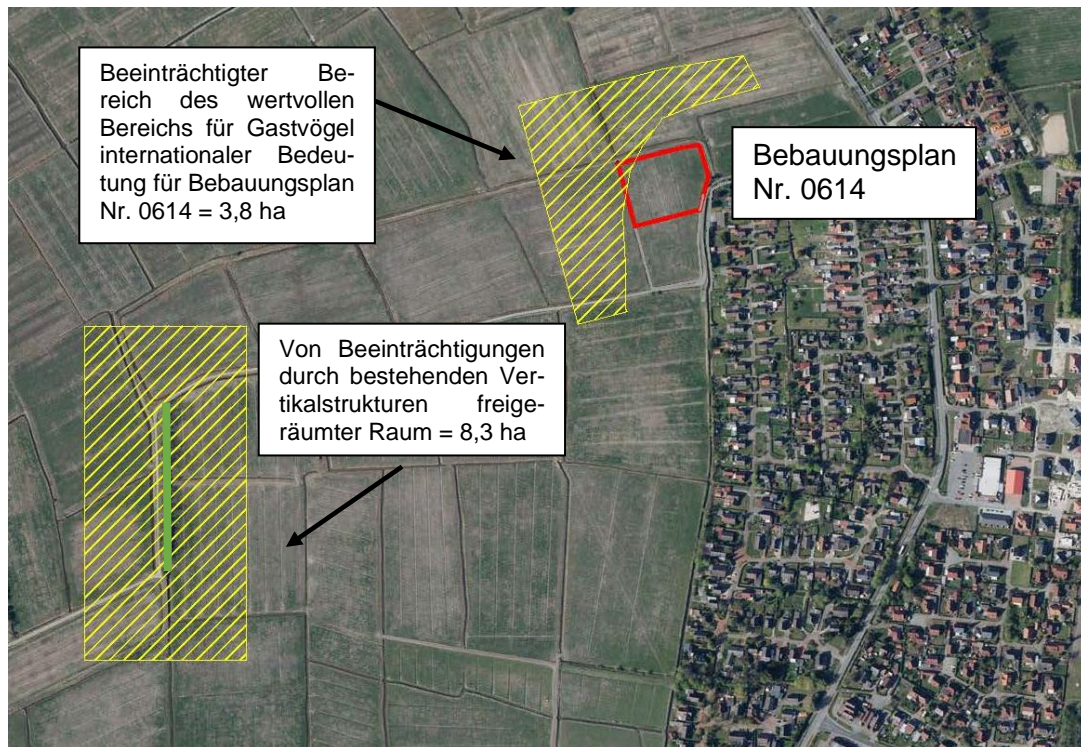


Abbildung 14: Vergleich: Wieviel Fläche geht potenziell verloren, wieviel Fläche kann durch Habitatoptimierung verbessert werden.

Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten, d.h. dort wo die Gehölzstrukturen entfernt werden ist wieder aufkommender Bewuchs dauerhaft zu entfernen und die Flächen sind freizuhalten. Die Entfernung von Gehölzen ist während des Fortpflanzungszeitraumes vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Die Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.3.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die planungsrechtliche Neuberegelung einer Fläche in der Gemeinde Jemgum, die bislang der landwirtschaftlichen Nutzung unterlag. Das Plangebiet verfügt über eine optimale infrastrukturelle Anbindung und schließt zudem an bereits bestehende und geplante Siedlungsstrukturen an. Die Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung einer Kindertagesstätte entspricht darüber hinaus der aktuellen Nachfragesituation nach Kindergarten- bzw. Krippenplätzen. Alternativflächen, die aus naturschutzfachlicher Sicht besser geeignet wären, sind derzeit nicht verfügbar.

4.3.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0614 werden entsprechend dem Planungsziel eine Fläche für den Gemeinbedarf sowie Grünflächen festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl wird mit 0,4 zzgl. zulässiger Überschreitung festgesetzt. Somit wäre bei Bedarf auch ein Erweiterungsbau möglich. Dem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Fläche wird somit Rechnung getragen. In den

Randbereichen sind umfassende Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten hinsichtlich der Planinhalte bestehen nicht.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) i. V. m. der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen nach DRACHENFELS (2012) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Sicht des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen) durch Wertstufen vorgenommen. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Durch das Büro für Schallschutz Busse (2022), Garbsen, wurde eine „Schalltechnische Stellungnahme zur innerhalb des Bebauungsplans Nr. 0614 der Gemeinde Jemgum geplanten Kindertagesstätte“ erstellt. Ein Geotechnischer Untersuchungsbericht zum Neubau der Kindertagesstätte wurde von Geonovo (2022) aus Leer erarbeitet. Darüber hinaus wurden im Vorfeld Prospektionen durch den Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft durchgeführt. Dipl.-Biol. Jörg Fittje erstellte einen Faunistischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Toter Weg“, der den hier vorliegenden Geltungsbereich ebenfalls mit abdeckt und nahm ebenfalls die Eignungsüberprüfung potenzieller Kompensationsflächen in Marienchor vor.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt. Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Jemgum stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der enthaltenen Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Die Protokolle der jeweiligen Überprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer vorzulegen.

Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Jemgum beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 0614 „Jemgum – Kita Amelborgster Weg“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verträgliche Erweiterung des Siedlungsraumes zu schaffen. Um der aktuellen Nachfragesituation nach Kindergarten- bzw. Krippenplätzen Rechnung zu tragen werden Flächen für den Gemeinbedarf zur Errichtung einer Kindertagesstätte festgesetzt.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0614 kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen, was als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist. Zusätzlich werden für das Schutzgut Boden und Fläche und das Schutzgut Tiere (Gastvögel) erhebliche Beeinträchtigungen erwartet. Für die Schutzgüter Landschaft, Luft und Klima, Wasser und Mensch werden weniger erhebliche Beeinträchtigungen erwartet. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnder Fläche bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit wird über eine externe Kompensationsfläche ausgeglichen, die bis zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingestellt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechend einzustellender Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

7.0 LITERATUR

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen, Naturschutz und Landschaftsplanung 39

BEZZEL (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Ulmer Verlag, 350 S.

BIBBY et al. (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul, 270 S.

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BREUER, W. (2006): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bonn,
https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff Mai 2022)

DRACHENFELS, O.V. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/12.

DRACHENFELS, O.V. (2019): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr. 1 (1/12): 1-60 (korrigierte Auflage 2019)

DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

KÖPPEL, J, PETERS, W & W. WENDE (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. UTB.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.

LANDKREIS LEER (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer, Neuaufstellung 2021, Leer

LBEG-SERVER (2022): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Kartenserver des LBEG - Bodenkarte Niedersachsen (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Endfassung Oktober 2021, Hannover

NLWKN (2018): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvogel-Lebensräume, Stand 2018, im Internet: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM (1996): Landschaftsplan Gemeinde Jemgum, Oldenburg.

RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K. & F. LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung.

STMI BAYERN (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung.

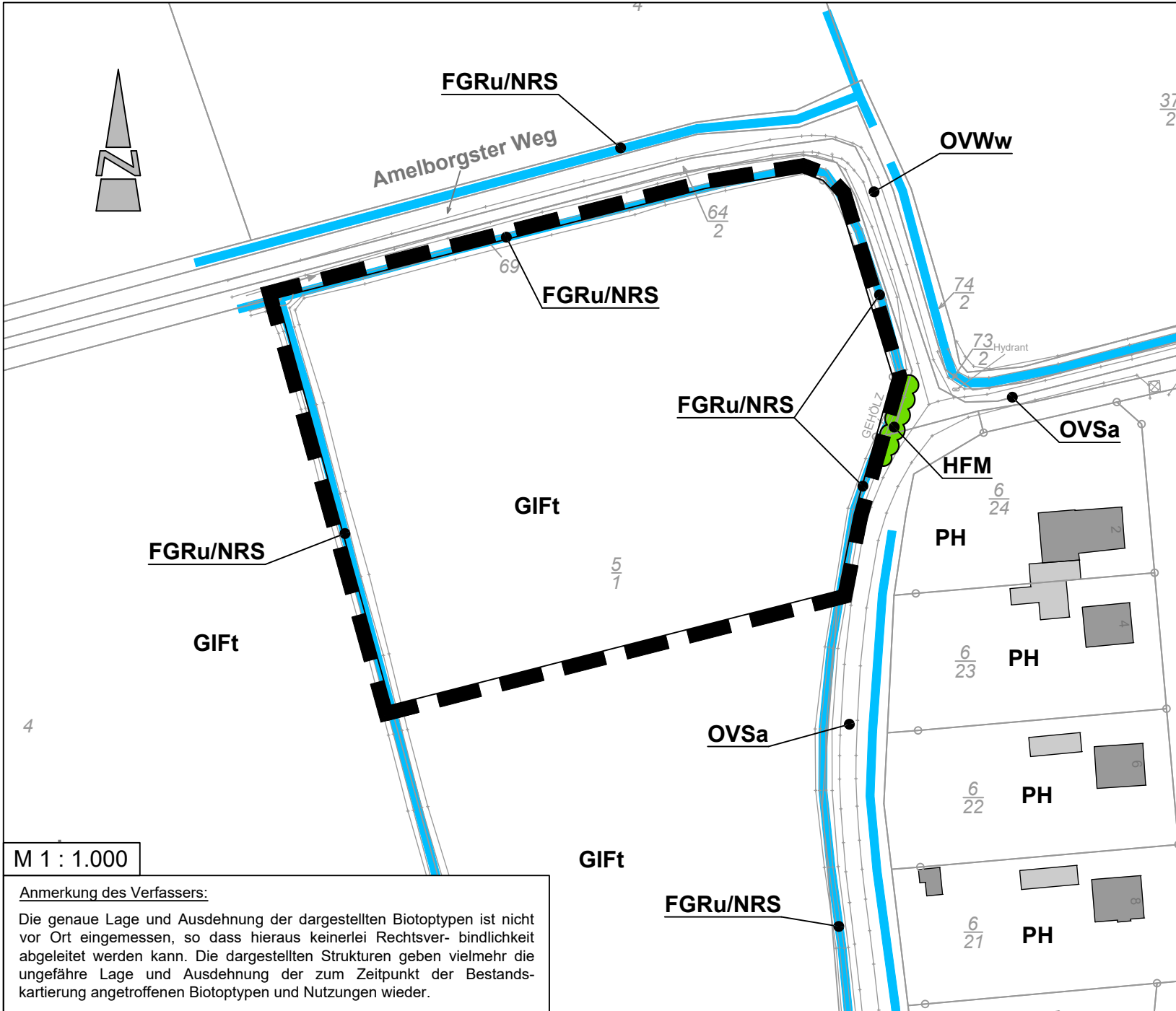
VAN DER VLIET et. al. (2010): How different Landscape Elements Limit the Breeding Habitat of Meadow Bird Species, Wageningen, Oktober 2010

ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 0615 „Jemgum - Toter Weg“

Anlage 2: Eignungsüberprüfung potenzieller Kompensationsflächen in Marienchor, Gemeinde Jemgum



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Gehölze
- Graben

Biotoptypen (Stand 09/2020)

[Biotoptypenkürzel nach « Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen » (DRACHENFELS 2021)]

Gebüsche und Gehölzbestände

HFM Strauch-Baumhecke

Binnengewässer

FGR Nährstoffreicher Graben

Zusätze: u = unbeständig, zeitweise trockenfallend

Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore

NRS Schilf-Landröhricht

Grünland

GIF Intensivgrünland feuchter Mineralböden

Zusätze: t = mit Gruppen

Grünanlagen

PH Hausgarten

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

OVS Straße

OVW Weg

Zusätze: a = Asphalt / Beton
w = wassergebundene Decke

**Gemeinde Jemgum
Landkreis Leer**

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 0614
"Jemgum - Kita Amelborgster Weg"

Planart: Bestand Biotoptypen		Datum		Unterschrift	
Maßstab: 1 : 1.000	Projekt: 21-3268 Plan-Nr.: 1	Bearbeitet:	09/2020	Fittje	
		Gezeichnet:	05/2022	Berganski	
		Geprüft:	05/2022	Diekmann	

Diekmann • Mosebach & Partner
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
 Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

M 1 : 1.000

Anmerkung des Verfassers:
 Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Gemeinde Jemgum

Landkreis Leer



Faunistischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 0615

„Jemgum - Toter Weg“

Fachplanerische Erläuterungen

Oktober 2021

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Gemeinde Jemgum

Landkreis Leer



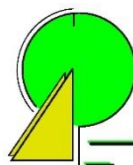
Faunistischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 0615

„Toter Weg“

Planverfasser:

Diekmann •
Mosebach
& Partner



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Fachgutachten:

Dipl.-Biol. Jörg Fittje

Bearbeitungszeitraum:

April - Juni 2021

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS	1
2.0	UNTERSUCHUNGSRAUM UND UNTERSUCHUNGSMETHODEN	1
3.0	ERGEBNISSE / ÜBERSICHT BESTAND BRUTVÖGEL	1
4.0	BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES ALS VOGELBRUTGEBIET	4
5.0	ZUSAMMENFASSUNG	5
6.0	LITERATUR	6

Anlage

Karte 1: Bestand Brutvögel (Aves) 2021

1.0 ANLASS

Die Gemeinde Jemgum (Landkreis Leer) plant für die Entwicklung eines Wohngebietes die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0615 „Toter Weg“. Da aufgrund der im Planungsraum vorhandenen Strukturen nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass Teile eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aufweisen, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer eine Brutvogelbestandsaufnahme durchgeführt. Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse ist es möglich, die Eingriffsfolgen nach § 1a BauGB als auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu ermitteln und nach naturschutzfachlichen Kriterien zu bewerten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der im Frühjahr / Frühsommer 2021 durchgeführten Untersuchungen dargestellt und erläutert.

2.0 UNTERSUCHUNGSRAUM UND UNTERSUCHUNGSMETHODEN

Der am nordwestlichen Ortsrand von Jemgum gelegene Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 3,9 ha befindet sich westlich des Toten Weges bzw. des Jemgumer Zugschlootes. Er reicht im Norden bis an den Toten Weg und wird im Süden und Westen von Gräben begrenzt. Der für die Erfassung der Fauna festgelegte erweiterte Untersuchungsraum umfasst neben dem Plangebiet auch die Randstrukturen der im Osten angrenzenden Siedlungsbereiche sowie im Süden und Westen sämtliche Flächen in einem Korridor mit einer Tiefe von ca. 100 m und weist damit eine Größe von ca. 19 ha auf. Nördlich erstreckt sich das Untersuchungsgebiet über den Amelborster Weg hinaus. Für die Ermittlung störungsempfindlicher Brutvogelarten wurden die Offenlandbereiche darüber hinaus bis in eine Tiefe von mindestens ca. 200 m in die Erhebungen einbezogen. Der Untersuchungsraum wird in erster Linie von Grünlandflächen eingenommen, die von Entwässerungsgräben mit linearen Röhrichtchen als Saumstrukturen gegliedert werden. In den Siedlungsrandbereichen sind verschiedentlich Gehölzbestände vorhanden.

Die Erfassung der Brutvögel wurde von Anfang April bis Ende Juni 2021 im Verlauf von insgesamt sechs Ganzflächenbegehungen (07.04., 23.04., 10.05., 29.05., 11.06. und 28.06.2021) (s. Plan-Nr. 1) durchgeführt. Die Brutvogelbestandsaufnahmen erfolgten im Rahmen einer standardisierten Erfassung nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005), in deren Verlauf sämtliche relevanten territorialen Verhaltensweisen der Vögel registriert und in Form sog. „Papierreviere“ kartographisch festgehalten wurden. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde für ausgewählte Zeiger- / Charakterarten auf der Grundlage eines Vergleichs der reale Brutbestand ermittelt. Für häufige und verbreitete Gehölzbrüter, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Kohlmeise, erfolgten halbquantitative Abschätzungen der in den Gehölzen vertretenen Vogelpaare. Für die Einstufung als Brutvogel liegen in allen Fällen die artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume (Einzelheiten bei SÜDBECK et al. 2005) zugrunde, wonach sich brutverdächtig verhaltende Vögel bzw. Brutnachweise als Brutvogel zu gelten haben, während die sog. Brutzeitfeststellungen unberücksichtigt bleiben. Für zwölf ausgewählte Brutvogelarten wurde die Lage von deren Revieren in einer Verbreitungskarte (Plan-Nr. 1) zusammengestellt.

3.0 ERGEBNISSE / ÜBERSICHT BESTAND BRUTVÖGEL

Von den 245 in Deutschland regelmäßig brütenden Vogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. RYSLAVY et al. 2020) wurden im

Untersuchungsraum insgesamt 23 Arten nachgewiesen. Dies entspricht 11,6 % der aktuell in Niedersachsen und Bremen brütenden Spezies (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015). Für die 23 Arten handelt es sich mehrheitlich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Tiefland. Dass sämtliche Vogelarten des Untersuchungsraumes zu den im Kreis Leer bodenständigen und dort regelmäßig brütenden Spezies gehören, ist u. a. durch die langjährig kreisweit durchgeführten Untersuchungen von GERDES (2000) belegt.

In Tabelle 1 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel unter Angabe ihrer Nistweise und damit ihrer Präsenz in den entsprechenden Habitaten aufgelistet. Im Einzelnen sind dies vier (17,4 %) Nicht-Singvögel (Nonpasseres) und 19 (82,6 %) Singvögel (Passeres). Dieses Verhältnis, wonach die Singvögel gegenüber den Nicht-Singvögeln deutlich überwiegen, ist nicht ungewöhnlich angesichts der Tatsache, dass die Passeriformes 66 % aller rezenten Landvögel stellen (BEZZEL 1982) und eine Vielzahl der Nonpasseriformes auf große und störungsarme Lebensräume angewiesen ist.

Tabelle 1: Liste der im Jahr 2021 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: Häufigkeit = absolute Zahl der Brut- / Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1 Brutpaar (BP), II = 2-3 BP, III = 4-7 BP bedeuten. Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter; RL W/M bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen bzw. in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020); Gefährdungsgrade: 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV, s. Text.

BRUTVÖGEL	AVES	∑ BP bzw. Hk.- Klasse	Nist- weise	RL W/M 2015	RL Nds 2015	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Graugans	<i>Anser anser</i>	1	a	/	/	/	§
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	1	a	/	/	/	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	5	a	/	/	/	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	III	b	/	/	/	§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	I	b	/	/	/	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	I	b	/	/	/	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	III	a	/	/	/	§
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenob.</i>	2	a	/	/	/	§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	3	a	/	/	/	§
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	a	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	II	b	/	/	/	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	II	a	/	/	/	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	III	b	/	/	/	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	3	b	/	/	/	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	II	a	/	/	/	§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	a	/	/	/	§
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	3	a	/	/	/	§§
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	a	3	3	2	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	I	a	/	/	/	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	III	b	/	/	/	§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	I	b	/	/	/	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	b	V	V	/	§
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1	a	/	/	/	§

BRUTVÖGEL	AVES	∑ BP bzw. Hk.- Klasse	Nist- weise	RL W/M 2015	RL Nds 2015	RL D 2020	BNatSchG/ BArtSchV 2009
∑ 23 spp.							

Das aktuelle Vogelartenspektrum setzt sich einerseits aus sog. Allerweltsarten (Ubiquisten) zusammen, die überwiegend die Gehölze am Siedlungsrand von Jemgum besiedeln. Zu diesen gehören insbesondere Singvögel (Passeres), wie Drosseln, Grasmücken, Finken, Meisen und Zaunkönige, sowie die Ringeltaube als Nicht-Singvogel (Nonpasseres). Andererseits wird die Ornithologie des Untersuchungsraumes von einer größeren Zahl an Arten gestellt, die auf spezielle Brutbiotope angewiesen sind. Mit FLADE (1994) sind Lebensraumspezialisten Spezies, die sich durch eine enge ökologische Bindung oder durch einen hohen Treuegrad an bestimmte Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszeichnen. Zu diesen gehören im Fall des Untersuchungsraumes mit Schwarzkehlchen und Wiesenpieper Charakterarten der offenen Agrarlandschaft, mit Graugans, Schnatter- und Stockente treten mehrere Wasservögel auf und mit Blaukehlchen, Rohrhammer, Schilf-, Sumpf- und Teichrohrsänger ist eine für Röhrichte typische Avifauna ausgebildet.

Die Mehrzahl der nachgewiesenen Brutvogelarten ist mit jeweils nur wenigen Brutpaaren im Gebiet vertreten, was auf eine spärliche Besiedlung durch Brutvögel hindeutet. 47,8 % (N = 11) der 23 Brutvogelarten kommen mit jeweils nur einem Brutpaar vor, weitere sieben Vogelarten (entsprechend 30,4 %) sind mit kleinen Populationen von zwei bis maximal drei Brutpaaren vertreten (Häufigkeitsklasse II, Tabelle 1). Fünf Spezies (21,7 %) bilden im Untersuchungsgebiet etwas größere Bestände von mehr als drei Brutpaaren. Zu den Vertretern der oberen Häufigkeitsklasse gehören mehrheitlich die eingangs erwähnten allgemein häufigen Ubiquisten und somit zum überwiegenden Teil Gehölzbrüter. Darüber hinaus zählt die ökologisch anspruchslose Stockente mit fünf Brutpaaren zu den häufigsten Arten des Untersuchungsraumes.

Die nistökologische Betrachtung der 23 Vogelarten stellt sich folgendermaßen dar: Während die Brutvogelarten, die ihre Nester vorwiegend auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, mit 60,9 % (N = 14) den Hauptanteil ausmachen, zählen insgesamt neun (39,1 %) Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes zu den Baum- und Gebüschbrütern. Trotz des sehr geringen Gehölzanteils im Untersuchungsraum fällt die Zahl der an Gehölze gebundenen Arten damit noch verhältnismäßig hoch aus.

Wie der Verbreitungskarte (Plan-Nr. 1) von zwölf ausgewählten Arten zu entnehmen ist, besteht für die hier dargestellten Brutvogelarten keine auffällige Anhäufung von Revieren in bestimmten Bereichen des Untersuchungsgebietes, diese sind mehr oder weniger homogen über den gesamten Untersuchungsraum verteilt. Auffällig ist aber die Konzentration der Brutreviere auf die Gräben und deren Randstrukturen bei einer nur sporadischen Besiedlung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Unter den Wiesenvögeln brütet allein der Wiesenpieper auf einer Grünlandfläche in dem erweiterten südwestlichen Untersuchungsraum mit einem Revierpaar. Eine für Offenländer charakteristische Avizönose, wie sie z. B. von Watvögeln und / oder sonstigen Wiesen-Singvögeln gebildet wird, ist im Untersuchungsraum nicht ausgebildet. Hierfür fehlen so charakteristische Vertreter wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Brachvogel (*Numenius arquata*) und / oder Feldlerche (*Alda arvensis*). Die nächstgelegenen Reviere von Wiesenlimikolen befinden sich für Kiebitz und Rotschenkel (*Tringa totanus*) mehr als 300 m nordwestlich des Plangebietes und damit deutlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Störungsempfindliche Brutvogelarten treten folglich in dem für diese Spezies betrachteten 200-m-Radius nicht auf.

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch unter den Vögeln bei vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. Von PASSARGE (1991) wurden derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum beschrieben. Aufgrund der Strukturierung des Untersuchungsraumes, in dem Offenlandbereiche, Röhrichte, Gewässer und Gehölzbestände in verschieden großen Flächenanteilen vorhanden sind, kommen unterschiedliche Avizönosen vor. Diese treten zumeist nur lokal begrenzt auf und sind oftmals unvollständig ausgebildet.

Die Brutvogelgemeinschaft der die Gräben begleitenden Röhrichte entspricht am ehesten der Rohrammer-Schilfrohrsänger-Gemeinschaft (*Emberizo-Acrocephaletum schoenobaeni*), eine von den beiden namengebenden Arten und weiteren Rohrsängern gebildete Einheit, die bevorzugt in uferbegleitenden Großröhrichten auftritt. Als Begleitart tritt hier das Blaukehlchen hinzu. - In den das Gebiet prägenden Offenlandbereichen ist unter den Wiesensingvögeln allein der Wiesenpieper vertreten, Watvögel kommen nicht vor. In Anbetracht der Absenz weiterer diagnostisch wichtiger Arten für Avizönosen von Agrarflächen, wie z. B. Feldlerche, Kiebitz oder Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), lässt sich für die Offenlandbereiche keine konkrete Brutvogelgemeinschaft benennen und somit auch keine der bei PASSARGE (1991) aufgeführten Avizönosen zuordnen. - Gleiches trifft auf die Wasservogelgemeinschaft zu, von denen die Stockente sowie Graugans und Schnatterente im Gebiet brüten. - In den von Gehölzen geprägten Randbereichen des Untersuchungsraumes ist eine Ausbildung der Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaft (*Sylvio-Phylloscopion collybitae*) wahrscheinlich. Bestandbildner dieser Brutvogelgemeinschaft sind insbesondere Buchfink, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp sowie Höhlenbrüter (Blau- u. Kohlmeise) neben verschiedenen Ubiquisten wie Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig.

Sämtliche Brutvögel des Planungsraumes sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, darüber hinaus zählen Blaukehlchen und Schilfrohrsänger zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Spezies. Nach den aktuellen Roten Listen der gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020) gilt der Wiesenpieper als regional und landesweit gefährdet, bundesweit ist er als stark gefährdet eingestuft. Der Stieglitz wird auf der regionalen und der landesweiten Vorwarnliste geführt. Dies sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Liste aufgenommen wurden, sie gelten derzeit jedoch als (noch) nicht gefährdet. Bundesweit potenziell gefährdete Arten treten nicht auf.

4.0 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES ALS VOGELBRUTGEBIET

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Fachbehörde für Naturschutz) entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die ornithologische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Im Rahmen dieses Verfahrens werden sämtliche Arten der Roten Liste gewertet. Dabei sind ausschließlich die durch die Fachbehörde für Naturschutz definierten Kriterien (Brutnachweis / Brutverdacht) zu berücksichtigen, während die sog. Brutzeitfeststellungen eliminiert werden. Die Arten der Vorwarnlisten und alle ungefährdeten Arten bleiben unberücksichtigt. Bei der Bewertung erfolgt eine räumliche Differenzierung, indem für die Einstufung die jeweilige Rote Liste (regional, landesweit, bundesweit) zu berücksichtigen ist. Die jeweils höchste erreichte Bedeutung ist für das Gebiet entscheidend.

Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zugrunde liegenden Bearbeitungsfläche abhängt, wird ein Flächenfaktor in die Bewertung einbezogen. Dieser Faktor entspricht der Größe des Gebietes in km², jedoch mindestens 1,0, um nicht sehr kleine Flächen, in denen in einem erheblichen Ausmaß mit Randeffekten zu rechnen ist, überzubewerten. Die optimale Größe einer als Brutgebiet abzugrenzenden und zu bewertenden Fläche liegt nach Vergleichen mit einer Vielzahl von Untersuchungsflächen unterschiedlicher Größe bei etwa 1 km² (100 ha), doch liefert das Verfahren auch für Flächen von 0,8 bis 2,0 km² (80-200 ha) belastbare Ergebnisse (BEHM & KRÜGER 2013).

Die Anwendung des Verfahrens ist folglich nur für Gebiete von mindestens ca. 80 ha geeignet, die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt jedoch weniger als ein Viertel dieser Mindestgröße. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet verbal-argumentativ auf der Basis der ermittelten Brutvogelvorkommen.

Die Ornis des Untersuchungsraumes setzt sich überwiegend aus ungefährdeten Singvögeln und einzelnen Nicht-Singvögeln zusammen, die in Nordwestdeutschland regelmäßig in teils großer Zahl auftreten. Dabei handelt es sich überwiegend um Arten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Habitats und damit um im Norddeutschen Tiefland allgemein häufige und verbreitete Spezies. Unter den 23 vorgefundenen Brutvogelarten sind darüber hinaus mehrere Lebensraumspezialisten vorhanden. In den das Untersuchungsgebiet prägenden Grünland-Graben-Arealen weisen die schmalen Röhrichte entlang der Gräben die größte Artendiversität auf. Neben drei Rohrsängerspezies finden sich hier Blaukehlchen, Rohrammer und Schwarzkehlchen mit je ein bis drei Brutpaaren. Unter den Wasservögeln treten neben der ökologisch anspruchslosen Stockente Graugans und Schnatterente hinzu. Die den größten Flächenanteil einnehmenden Grünländer weisen außer einem Revierpaar des Wiesenpiepers keine Brutvögel auf. Die Gehölze am Siedlungsrand sind vornehmlich von Allerweltsarten besiedelt. Mit dem Wiesenpieper gilt eine der 23 Spezies als landesweit gefährdet und bundesweit als stark gefährdet, der Stieglitz ist auf der regionalen und landesweiten Vorwarnliste verzeichnet. In Anbetracht der vorliegenden Brutvogelvorkommen wird dem Untersuchungsraum insgesamt eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet und nicht etwa eine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung zugeordnet.

5.0 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der im Jahr 2021 für den Bebauungsplan Nr. 0615 „Toter Weg“ der Gemeinde Jemgum (Landkreis Leer) für Brutvögel durchgeführten Bestandsaufnahme wurden in dem ca. 19 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Untersuchungsgebiet, das außer dem aktuellen Plangeltungsbereich die im Norden, Süden und Westen angrenzenden Offenlandbereiche in einem Korridor mit einer Breite von ca. 100 m sowie den im Osten angrenzenden Siedlungsrand einschließt, 23 Brutvogelarten nachgewiesen. Das im Untersuchungsgebiet verzeichnete Vogelartenspektrum impliziert vier Nicht-Singvogel- und 19 Singvogelspezies, von denen die Mehrzahl als Lebensraumgeneralisten gilt. Neben diesen kommen mehrere stenotope Brutvogelarten vor. In den das Untersuchungsgebiet prägenden Grünland-Graben-Arealen weisen die von schmalen Röhrichte begleiteten Gräben die größte Artendiversität auf; neben drei Entenvögeln werden diese von sechs Singvogelarten besiedelt. Unter den Brutvögeln der offenen Agrarlandschaft ist allein der Wiesenpieper in dem erweiterten südwestlichen Untersuchungsraum mit einem Brutpaar vertreten. In den Gehölzen des Siedlungsrandes entlang der

östlichen Plangebietsgrenze siedeln vornehmlich Allerweltsarten. Mit dem Wiesenpieper gilt eine der 20 Spezies als (bundesweit) landesweit (stark) gefährdet, der Stieglitz ist zurzeit auf der landesweiten Vorwarnliste verzeichnet. Dem Untersuchungsraum wird insgesamt betrachtet aufgrund der dort nachgewiesenen Brutvögel eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet jedoch keine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung zugeordnet.

6.0 LITERATUR

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Neumann-V., Radebeul.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-V., Eching.

GERDES, K. (2000): Die Vogelwelt im Landkreis Leer, im Dollart und auf den Nordseeinseln Borkum und Lütje Hörn. - Schuster-V., Leer.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.

PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. Bayerische Akademie Naturschutz Landschaftspfl. Beih. 8: 1-128.

RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

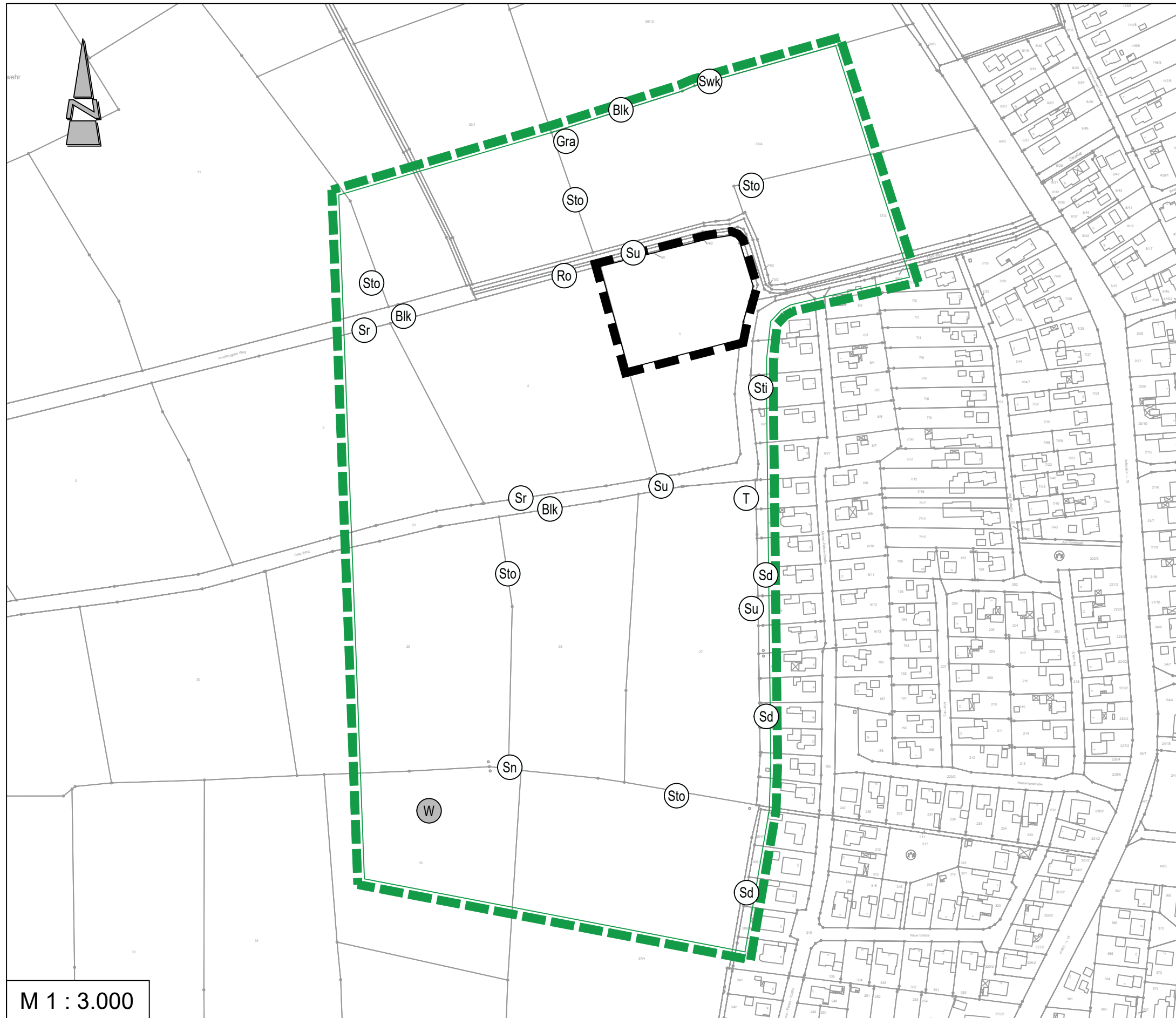
ANLAGE

Karte 1: Bestand Brutvögel (Aves) 2021





Gemeinde Jemgum

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 0614 "Jemgum - Kita Amelborgster Weg"

Bestand Brutvögel (AVES)



Planzeichenerklärung

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Untersuchungsgebiet
-  Brutvögel der Roten Listen
-  nicht gefährdete Brutvögel

Ausgewählte Brutvögel des Untersuchungsgebietes

	Brutvögel	AVES	RL WM 2015	RL Nds. 2015	RL D 2020	BNatSchG/BArtSchV 2009
Blk	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	/	/	/	§§
Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	/	/	/	§
Ro	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	/	/	/	§
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	/	/	/	§
Sn	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	/	/	/	§
Sr	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	/	/	/	§§
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	/	§
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	/	/	/	§
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	/	/	/	§
Swk	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	/	/	/	§
T	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	/	/	/	§
W	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	3	2	§

Hinweis:
Die verschiedenen Symbole repräsentieren jeweils ein Revier-/Brutpaar der betreffenden Art.

RL WM: Rote Liste der in der naturräumlichen Region Watten und Marschen gefährdeten Brutvogelarten.
Stand: 2015

RL Nds.: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten.
Stand: 2015

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
Stand: 2020

Gefährungsgrade: 2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Art der Vorwarnliste
/ = nicht gefährdet

BNatSchG/BArtSchV: Stand: 2009
§ = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gemäß Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV

Quelle: Erhebungen des Planungsbüros Diekmann • Mosebach & Partner am 07.04., 23.04., 10.05., 29.05., 11.06. und 28.06.2021

Gemeinde Jemgum

Landkreis Leer

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 0614 "Jemgum - Kita Amelborgster Weg"

Planart: **Bestand Brutvögel (AVES)**

Maßstab: 1 : 3.000	Projekt: 21-3206 Plan-Nr.: 1	Datum	Unterschrift
		Bearbeitet: 04-06/2021	Fittje
		Gezeichnet: 09-10/2021	Krause, Scheer
		Geprüft: 10/2021	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



M 1 : 3.000

GEMEINDE JEMGUM
LANDKREIS LEER



**Eignungsüberprüfung potenzieller
Kompensationsflächen in Marienchor,
Gemeinde Jemgum**

Flurstück 22, Flur 3, Gemarkung Marienchor
Flurstück 14, Flur 3, Gemarkung Marienchor
Flurstück 13, Flur 3, Gemarkung Marienchor

Fachplanerische Erläuterungen

Februar 2021

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



GEMEINDE JEMGUM
LANDKREIS LEER



**Eignungsüberprüfung potenzieller
Kompensationsflächen in Marienchor,
Gemeinde Jemgum**

Auftraggeber:

Gemeinde Jemgum
Hofstraße 2
26844 Jemgum

Auftragnehmer:

Diekmann • Mosebach & Partner
Oldenburger Straße 86
26180 Rastede

Projektbearbeitung:

Dipl. Biol. Jörg Fittje

INHALTSÜBERSICHT

1	EINLEITUNG	1
2	BEURTEILUNG DER POTENZIELLEN KOMPENSATIONSFLÄCHE	1
2.1	Flurstück 22, Flur 3, Gemarkung Marienchor	1
2.1.1	Beschreibung der Biotoptypen	1
2.1.2	Eignung als Kompensationsfläche	3
2.1.3	Entwicklungsmöglichkeiten	3
2.1.4	Ermittlung der Wertfaktoren	4
2.2	Flurstück 14, Flur 3, Gemarkung Marienchor	4
2.2.1	Beschreibung der Biotoptypen	4
2.2.2	Eignung als Kompensationsfläche	6
2.2.3	Entwicklungsmöglichkeiten	6
2.2.4	Ermittlung der Wertfaktoren	7
2.3	Flurstück 13, Flur 3, Gemarkung Marienchor	7
2.3.1	Beschreibung der Biotoptypen	7
2.3.2	Eignung als Kompensationsfläche	9
2.3.3	Entwicklungsmöglichkeiten	9
2.3.4	Ermittlung der Wertfaktoren	10
3	MÖGLICHE NUTZUNGS- UND BEWIRTSCHAFTUNGSAUFLAGEN	10
4	FAZIT	11
5	LITERATUR	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lageplan der Flurstücke 22, 14 und 13, Flur 3, Gemarkung Marienchor (LGLN 2021)	1
Abbildung 2: Blick aus Westen auf das Intensivgrünland des Flurstückes 22 (20.01.2021).	2
Abbildung 3: Blick vom Graben an der südlichen Flurstücksgrenze nach Osten (20.01.2021).	2
Abbildung 4: Mit Wasser gefüllte Grütpe innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).	3
Abbildung 5: Das hoch anstehende Wasser tritt am Graben an der Nordseite des Flurstückes 22 teilweise über das Ufer (20.01.2021).	3
Abbildung 6: Blick aus Westen auf das Intensivgrünland des Flurstückes 14 (20.01.2021).	5
Abbildung 7: Südlicher Rand des Grünlandes mit jungen Birken am Grabenrand (20.01.2021).	5
Abbildung 8: Mit Wasser gefüllte Grütpe sowie Blänke innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).	6

Abbildung 9: Der Graben an der Ostseite des Flurstückes ist bis zur Geländeoberkante mit Wasser gefüllt (20.01.2021).	6
Abbildung 10: Blick aus Westen auf das Intensivgrünland des Flurstückes 13 (20.01.2021).	8
Abbildung 11: Mit Wasser gefüllte Grube innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).	8
Abbildung 12: Blänke innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).	9
Abbildung 13: Graben an der Ostseite; der Randbereich des Grünlandes liegt hier etwas höher (20.01.2021).	9

ANHANG

Plan-Nr. 1: Bestand Biotoptypen

1 EINLEITUNG

Mit der Realisierung von Eingriffsvorhaben können Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden sein, die im Eingriffsgebiet nicht auszugleichen und daher durch Maßnahmen zum Ersatz auf externen Flächen zu kompensieren sind.

Das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner wurde beauftragt die Flurstücke 13, 14 und 22, Flur 3, Gemarkung Marienchor auf ihre Eignung als Kompensationsfläche zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen für die Aufwertung der potenziellen Kompensationsflächen. Die vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) beziehen sich auf den „Kartierungsschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ des NLWKN (DRACHENFELS 2020).

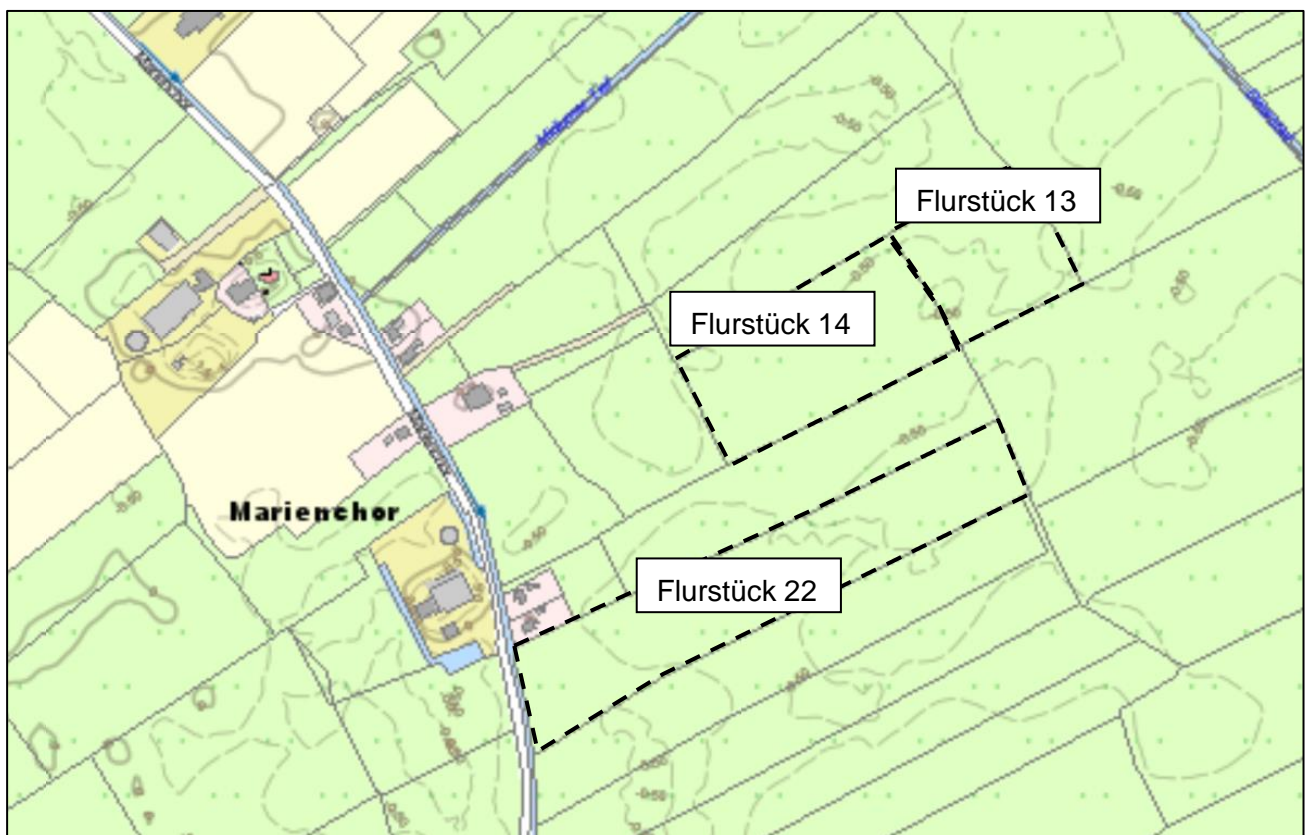


Abbildung 1: Lageplan der Flurstücke 22, 14 und 13, Flur 3, Gemarkung Marienchor (LGLN 2021)

2 BEURTEILUNG DER POTENZIELLEN KOMPENSATIONSFLÄCHE

2.1 Flurstück 22, Flur 3, Gemarkung Marienchor

2.1.1 Beschreibung der Biotoptypen

Das Flurstück 22 wird von feuchtem Intensivgrünland (GIF) mit Dominanz von Süßgräsern eingenommen (vgl. Plan-Nr. 1). Es herrscht Weidelgras (*Lolium perenne*) vor, verbreitet tritt Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) hinzu. In geringer Dichte finden sich Zweikeimblättrige wie z. B. Vogelmiere (*Stellaria media*) und unter den Feuchtezeigern Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*). In den teils einige m breiten Randbereichen des Grünlandes, die von der Düngung in reduziertem Umfang erreicht werden, dominiert das Wollige

Honiggras (*Holcus lanatus*) und es treten Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen, wie z. B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), hinzu. Zwei Gräben durchziehen das Grünland in W-E-Richtung; im Osten sind die Gräben auf ca. 20 m Länge verrohrt und entwässern in den an der östlichen Flurstücksgrenze verlaufenden Graben. Weitere Gräben (FGR) begleiten alle übrigen Grenzen des Flurstückes im Norden, Süden und Westen. Typisch sind schmale Säume aus Schilf (*Phragmites australis*), abschnittsweise finden sich auch Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) oder Seggen (*Carex* spp.). Zum Zeitpunkt der Untersuchung im Januar 2021 stand das Wasser in den Gräben und Gruppen hoch an.

In der näheren Umgebung schließen sich überwiegend weitere Grünlandflächen an. Im Westen verläuft parallel zu der Flurstücksgrenze die Straße Marienchor, am Straßenrand stehen Einzelbäume (HBE) von Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Im Nordwesten grenzt ein Hausgarten mit weiteren Gehölzbeständen an.



Abbildung 2: Blick aus Westen auf das Intensivgrünland des Flurstückes 22 (20.01.2021).



Abbildung 3: Blick vom Graben an der südlichen Flurstücksgrenze nach Osten (20.01.2021).



Abbildung 4: Mit Wasser gefüllte Grube innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).



Abbildung 5: Das hoch anstehende Wasser tritt am Graben an der Nordseite des Flurstückes 22 teilweise über das Ufer (20.01.2021).

2.1.2 Eignung als Kompensationsfläche

Als intensiv genutzte, artenarme Intensivgrünlandfläche weist die potenzielle Kompensationsfläche einen relativ geringen ökologischen Wert auf, der sich durch verschiedene Maßnahmen sinnvoll aufwerten lässt.

2.1.3 Entwicklungsmöglichkeiten

Auf dem Flurstück ist eine Entwicklung von mesophilem Grünland durch extensive Nutzung des vorhandenen Intensivgrünlandes anzustreben, lokal können sich aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers ggf. seggen- und binsenreiche Fragmente einstellen. Die in den Randbereichen bereits in zumeist geringer Dichte vorhandenen Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen stellen ein gutes Potenzial für eine entsprechende Entwicklung dar und können sich bei entsprechender Nutzung in der Fläche etablieren.

Mit dem Zielbiotop mesophiles Grünland und ggf. Feucht-/Nassgrünland wird ein artenreicher Biototyp entwickelt, der Lebensraum für zahlreiche Arthropoden bietet und folglich auch ein Nahrungshabitat für Vögel und verschiedene Säugetiere bildet. Gegebenenfalls kommt es zur Ansiedlung anspruchsvoller bodenbrütender Vögel.

Weitere empfohlene Entwicklungsmaßnahmen:

- Verschließen der Gruppen: Damit kann eine stärkere Vernässung der Fläche erzielt werden. Dies fördert die Entwicklung von Feucht- und Nasswiesenfragmenten.
- Herstellung von Gewässerbiotopen: Möglich wäre die Anlage von Blänken, Tümpeln und/oder Kleingewässern sowie die Aufweitung von Gräben.

2.1.4 Ermittlung der Wertfaktoren

Durch die oben genannten Maßnahmen lässt sich der derzeit vorhandene Biotoptyp feuchtes Intensivgrünland (GIF = Wertstufe II) zu mesophilem Grünland (GMF = Wertstufe IV) nach der Bewertungsskala in DRACHENFELS (2012) um zwei Wertstufen aufwerten.

Gegebenenfalls sind die weiteren empfohlenen Entwicklungsmaßnahmen geeignet, (zumindest in Teilbereichen) eine höhere Bewertung (Wertstufe V) zu erzielen. Die Umsetzung der Maßnahmen wäre im Rahmen eines Maßnahmenplans und in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu konkretisieren.

Fläche	Flächen- größe (A)	Wertstufenerhöhung/ verringering (WS)	A x WS (Wertpunkte)
Entwicklung von mesophilem Grünland (GMF=Wertstufe IV) auf sonstigem feuchten Intensivgrünland (GIF=Wertstufe II)*	rd. 35.235 m ²	+ 2	+ 70.470
Bilanz			+ 70.470

* für die auf der Flurstücksgrenze verlaufenden Gräben wurde eine Breite von insgesamt 2 m angenommen, die anteilig (1 m) auf das Flurstück 22 entfällt.

Folglich stehen auf dem Flurstück 22, der Flur 3, der Gemarkung Marienchor insgesamt 70.470 Werteinheiten für Kompensationszwecke zur Verfügung.

2.2 Flurstück 14, Flur 3, Gemarkung Marienchor

2.2.1 Beschreibung der Biotoptypen

Auf dem Flurstück 14 befindet sich eine artenarme Intensivgrünlandfläche feuchter Standorte (GIF) (vgl. Plan-Nr. 1). Es dominiert Weidelgras (*Lolium perenne*), hinzu treten Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Unter den Kräutern finden sich in geringer Dichte z. B. Vogelmiere (*Stellaria media*) und Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*) sowie Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) als Feuchtezeiger. Die Randbereiche des Grünlandes werden auf einer Breite von teils einigen Metern in geringerem Umfang gedüngt; hier dominiert das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) und es treten Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen, wie z. B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), hinzu. In W-E-Richtung wird das Grünland von drei Gruppen durchzogen, die im Osten auf ca. 20 m Länge verrohrt sind und in den an der östlichen Flurstücksgrenze verlaufenden Gräben entwässern. Auch an den übrigen Grenzen des Flurstückes im Norden, Süden und Westen befinden sich Gräben (FGR), die von schmalen Säumen aus Schilf (*Phragmites australis*) begleitet werden, teils sind die Gräben vollständig von dem Schilf durchwachsen. Kennzeichnend für die Grabenränder sind darüber hinaus Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) oder Seggen (*Carex* spp.). An dem Graben im Süden stehen junge Einzelbäume (HBE) der Birke (*Betula pendula*). Zum Zeitpunkt der Untersuchung im Januar 2021 stand das Wasser in den Gräben und Gruppen hoch an,

lokal bildeten sich Blänken auf dem Grünland. Die nähere Umgebung des Flurstückes wird von einem nahezu gehölzfreien Grünland-Graben-Areal eingenommen.



Abbildung 6: Blick aus Westen auf das Intensivgrünland des Flurstückes 14 (20.01.2021).



Abbildung 7: Südlicher Rand des Grünlandes mit jungen Birken am Grabenrand (20.01.2021).



Abbildung 8: Mit Wasser gefüllte Grube sowie Blänke innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).



Abbildung 9: Der Graben an der Ostseite des Flurstückes ist bis zur Geländeoberkante mit Wasser gefüllt (20.01.2021).

2.2.2 Eignung als Kompensationsfläche

Als intensiv genutzte, artenarme Intensivgrünlandfläche weist die potenzielle Kompensationsfläche einen relativ geringen ökologischen Wert auf, der sich durch verschiedene Maßnahmen sinnvoll aufwerten lässt.

2.2.3 Entwicklungsmöglichkeiten

Auf dem Flurstück ist eine Entwicklung von mesophilem Grünland durch extensive Nutzung des vorhandenen Intensivgrünlandes anzustreben, lokal können sich aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers ggf. seggen- und binsenreiche Fragmente einstellen. Die in den Randbereichen bereits in zumeist geringer Dichte vorhandenen Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen stellen ein gutes Potenzial für eine entsprechende Entwicklung dar und können sich bei entsprechender Nutzung in der Fläche etablieren.

Mit dem Zielbiotop mesophiles Grünland und ggf. Feucht-/Nassgrünland wird ein artenreicher Biototyp entwickelt, der Lebensraum für zahlreiche Arthropoden bietet und folglich auch ein Nahrungshabitat für Vögel und verschiedene Säugetiere bildet. Gegebenenfalls kommt es zur Ansiedlung anspruchsvoller bodenbrütender Vögel.

Weitere empfohlene Entwicklungsmaßnahmen:

- Verschließen der Gräben: Damit kann eine stärkere Vernässung der Fläche erzielt werden. Dies fördert die Entwicklung von Feucht- und Nasswiesenfragmenten.
- Herstellung von Gewässerbiotopen: Möglich wäre die Anlage von Blänken, Tümpeln und/oder Kleingewässern sowie die Aufweitung von Gräben.
- Die am südlichen Grabenrand vorhandenen Gehölze sollten gerodet oder regelmäßig auf den Stock gesetzt werden, um den von Wiesenvögeln bevorzugten offenen Landschaftscharakter dauerhaft zu erhalten.

2.2.4 Ermittlung der Wertfaktoren

Durch die oben genannten Maßnahmen lässt sich der derzeit vorhandene Biotoptyp feuchtes Intensivgrünland (GIF = Wertstufe II) zu mesophilem Grünland (GMF = Wertstufe IV) nach der Bewertungsskala in DRACHENFELS (2012) um zwei Wertstufen aufwerten.

Gegebenenfalls sind die weiteren empfohlenen Entwicklungsmaßnahmen geeignet, (zumindest in Teilbereichen) eine höhere Bewertung (Wertstufe V) zu erzielen. Die Umsetzung der Maßnahmen wäre im Rahmen eines Maßnahmenplans und in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu konkretisieren.

Fläche	Flächen- größe (A)	Wertstufenerhöhung/ verringering (WS)	A x WS (Wertpunkte)
Entwicklung von mesophilem Grünland (GMF=Wertstufe IV) auf sonstigem feuchten Intensivgrünland (GIF=Wertstufe II)*	rd. 24.365 m ²	+ 2	+ 48.730
Bilanz			+ 48.730

* für die auf der Flurstücksgrenze verlaufenden Gräben wurde eine Breite von insgesamt 2 m angenommen, die anteilig (1 m) auf das Flurstück 14 entfällt.

Folglich stehen auf dem Flurstück 14, der Flur 3, der Gemarkung Marienchor insgesamt 48.730 Werteinheiten für Kompensationszwecke zur Verfügung.

2.3 Flurstück 13, Flur 3, Gemarkung Marienchor

2.3.1 Beschreibung der Biotoptypen

Das Flurstück 13 wird von Grünland mit Süßgräser-Dominanz eingenommen (vgl. Plan-Nr. 1). Die vorherrschenden Arten sind Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*). Zerstreut treten unter den Kräutern Vogelmiere (*Stellaria media*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) hinzu, mit Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*) finden sich lokal Feuchtezeiger. Weiterhin sind in einigen Bereichen des Grünlandes zerstreut Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen, wie z. B. Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), vorhanden. Aufgrund dieser Ausprägung ist die Fläche als Intensivgrünland feuchter Strandorte (GIF) mit lokalen Übergängen zum Extensivgrünland (GEF) einzustufen. Drei Gräben durchziehen das Grünland in W-E-Richtung und besitzen einen Anschluss an den an der östlichen Flurstücksgrenze verlaufenden Graben, in den sie entwässern. Weitere Gräben (FGR) begleiten alle übrigen Grenzen des Flurstückes im Norden, Süden und Westen. Kennzeichnend für alle Gräben sind schmale Säume aus Schilf (*Phragmites australis*), das teils den gesamten Graben durchwächst.

Teilweise finden sich Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) oder Seggen (*Carex* spp.) an den Grabenrändern. Zum Zeitpunkt der Untersuchung im Januar 2021 waren die Gräben und Gruppen mit Wasser gefüllt, lokal bildeten sich Blänken auf dem Grünland. Die nähere Umgebung des Flurstückes wird von einem nahezu gehölzfreien Grünland-Graben-Areal eingenommen.



Abbildung 10: Blick aus Westen auf das Intensivgrünland des Flurstückes 13 (20.01.2021).



Abbildung 11: Mit Wasser gefüllte Grube innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).



Abbildung 12: Blänke innerhalb des Grünlandes (20.01.2021).



Abbildung 13: Graben an der Ostseite; der Randbereich des Grünlandes liegt hier etwas höher (20.01.2021).

2.3.2 Eignung als Kompensationsfläche

Als vorwiegend intensiv genutzte, artenarme Intensivgrünlandfläche mit lokalen Übergängen zum artenarmen Extensivgrünland weist die potenzielle Kompensationsfläche einen relativ geringen ökologischen Wert auf, der sich durch verschiedene Maßnahmen sinnvoll aufwerten lässt.

2.3.3 Entwicklungsmöglichkeiten

Auf dem Flurstück ist eine Entwicklung von mesophilem Grünland durch extensive Nutzung des vorhandenen Intensivgrünlandes anzustreben, lokal können sich aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers ggf. seggen- und binsenreiche Fragmente einstellen. Die in den Randbereichen und teils auf der Grünlandfläche selbst bereits in zumeist geringer Dichte vorhandenen Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen stellen ein gutes Potenzial für eine entsprechende Entwicklung dar und können sich bei entsprechender Nutzung in der Fläche etablieren bzw. ausbreiten.

Mit dem Zielbiotop mesophiles Grünland und ggf. Feucht-/Nassgrünland wird ein artenreicher Biototyp entwickelt, der Lebensraum für zahlreiche Arthropoden bietet und folglich auch ein Nahrungshabitat für Vögel und verschiedene Säugetiere bildet. Gegebenenfalls kommt es zur Ansiedlung anspruchsvoller bodenbrütender Vögel.

Weitere empfohlene Entwicklungsmaßnahmen:

- Verschließen der Gräben: Damit kann eine stärkere Vernässung der Fläche erzielt werden. Dies fördert die Entwicklung von Feucht- und Nasswiesenfragmenten.
- Herstellung von Gewässerbiotopen: Möglich wäre die Anlage von Blänken, Tümpeln und/oder Kleingewässern sowie die Aufweitung von Gräben.

2.3.4 Ermittlung der Wertfaktoren

Durch die oben genannten Maßnahmen lässt sich der derzeit vorhandene Biototyp feuchtes Intensivgrünland (GIF = Wertstufe II) zu mesophilem Grünland (GMF = Wertstufe IV) nach der Bewertungsskala in DRACHENFELS (2012) um zwei Wertstufen aufwerten.

Gegebenenfalls sind die weiteren empfohlenen Entwicklungsmaßnahmen geeignet, (zumindest in Teilbereichen) eine höhere Bewertung (Wertstufe V) zu erzielen. Die Umsetzung der Maßnahmen wäre im Rahmen eines Maßnahmenplans und in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu konkretisieren.

Fläche	Flächen- größe (A)	Wertstufenerhöhung/ verringering (WS)	A x WS (Wertpunkte)
Entwicklung von mesophilem Grünland (GMF=Wertstufe IV) auf sonstigem feuchten Intensivgrünland (GIF=Wertstufe II)*	rd. 14.170 m ²	+ 2	+ 28.340
Bilanz			+ 28.340

* für die auf der Flurstücksgrenze verlaufenden Gräben wurde eine Breite von insgesamt 2 m angenommen, die anteilig (1 m) auf das Flurstück 13 entfällt.

Folglich stehen auf dem Flurstück 13, der Flur 3, der Gemarkung Marienchor insgesamt 28.340 Werteinheiten für Kompensationszwecke zur Verfügung.

3 MÖGLICHE NUTZUNGS- UND BEWIRTSCHAFTUNGSAUFLAGEN

Zur Erreichung der Entwicklungsziele sind Bewirtschaftungsauflagen zu berücksichtigen. Diese sind im Vorfeld durch Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zu konkretisieren:

- Der Bereich der Kompensationsflächen ist ausschließlich als Dauergrünland (Mähwiese) zu nutzen.
- Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einplanieren etc. sind unzulässig.
- Beseitigungen von Geländeunebenheiten (Walzen und Schleppen) sind unzulässig.
- Mahd frühestens ab Mitte Juni (zweimalige Mahd pro Jahr zulässig). Das Mähgut ist zu entfernen.
- Sollten gemäß Bodenanalysen eine Versauerung oder Mangel an Grundnährstoffen festgestellt werden, so ist eine Erhaltungsdüngung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zulässig.
- Umbruch und Neuansaat sind nicht zulässig aber Nachsaat (Übersaat) ist möglich.
- Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinelle Arbeiten auf der Fläche unzulässig.

-
- Jegliches Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
 - Jegliche Einrichtung von Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig.
 - Die Lagerung von Silage, Heuballen oder sonstigen Materialien sowie das Abstellen von Geräten sind unzulässig.

4 FAZIT

Durch eine extensive Nutzung der derzeit vorhandenen sonstigen feuchten Intensivgrünländer in Verbindung mit ggf. weiteren flankierenden Maßnahmen lassen sich die Flurstücke 22, 14 und 13, Flur 3, Gemarkung Marienchor wie folgt aufwerten:

Flurstück 22, Flur 3, Gemarkung Marienchor	rd. 70.470 Werteinheiten
Flurstück 14, Flur 3, Gemarkung Marienchor	rd. 48.730 Werteinheiten
Flurstück 13, Flur 3, Gemarkung Marienchor	rd. 28.340 Werteinheiten
	<u>rd. 147.540 Werteinheiten</u>

Es stehen demnach insgesamt rd. 147.500 Werteinheiten für Kompensationszwecke zur Verfügung.

HINWEIS:

Im Rahmen der vorliegenden Eignungsüberprüfung der potenziellen Kompensationsflächen erfolgte bislang noch keine Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Entwicklungsziele mit der unteren Naturschutzbehörde.

5 LITERATUR

DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung -. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. (32) 1, S. 1-60.

DRACHENFELS, O. V. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebens-raumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-331, Hannover.

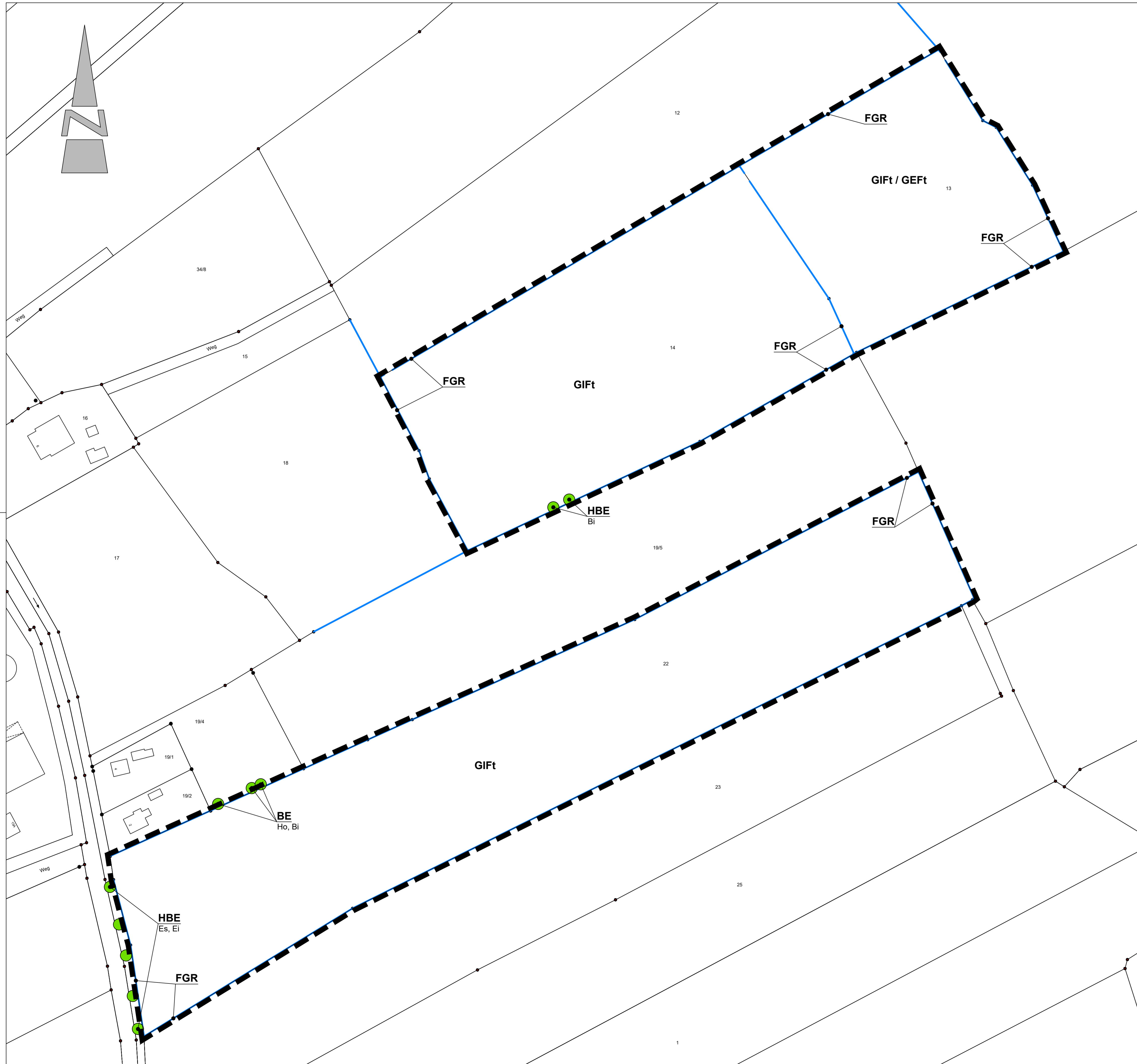
ANHANG

Plan-Nr. 1: Bestand Biotoptypen

Gemeinde Jemgum

Eignungsüberprüfung potentieller Kompensationsflächen in Marienchor

Bestand Biotoptypen



Planzeichenerklärung

- Umgrenzung der Kompensationsflächen
- Einzelbaum, Einzelstrauch
- Gräben

Biotoptypen (Stand 01/2021)

Biotoptypenkürzel nach „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2020)

Gebüsch und Gehölzbestände

- BE Einzelstrauch
- HBE Einzelbaum

Binnengewässer

- FGR Nährstoffreicher Graben

Grünland

- GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
- GIFt Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- Zusätze: t = mit Gruppen

Abkürzungen für Gehölzarten:

- | | | |
|----|-------------------|---------------------------|
| Bi | Birke | <i>Betula</i> spp. |
| Ei | Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Es | Gewöhnliche Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> |
| Ho | Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |

Anmerkung des Verfassers:

Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Gemeinde Jemgum

Landkreis Leer

Eignungsüberprüfung potentieller Kompensationsflächen in Marienchor

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab 1 : 1.000	Projekt: - Plan-Nr. 1	Bearbeitet:	Datum	Unterschrift
		Gezeichnet:	01/21	Fitje
		Geprüft:	02/21	Berganski
			02/21	Bode

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

